



GESCHÄFTSANWEISUNG

FÜR WAHLVORSTÄNDE

BÜRGERSCHAFTSWAHL 2025

www.hamburg.de/wahlen



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	5
1.1 Wahlhelfendenplattform.....	5
1.2 Rechtsgrundlagen.....	5
1.3 Gut zu wissen – Begriffserklärungen.....	5
2. Vorbereitung auf den Wahltag.....	8
2.1 Bildung des Wahlvorstandes.....	8
2.2 Schulungsveranstaltung.....	8
2.3 Besichtigung des Wahllokals.....	9
2.4 Abholung der Wahlunterlagen.....	9
3. Am Wahltag vor 8:00 Uhr	10
3.1 Einrichten des Wahllokals.....	10
3.2 Barrierefreiheit von Wahllokalen.....	11
3.3 Bannmeilenregelung für Plakatierungen am Standort des Wahllokals	12
3.4 Verschluss der Wahlurne	12
3.5 Verpflichtung des Wahlvorstandes.....	13
4. Am Wahltag zwischen 8:00 und 18:00 Uhr	13
4.1 Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.....	13
4.2 Öffentlichkeit	13
4.3 Datenschutz.....	14
4.4 Meinungsforschung.....	14
4.5 Das Wahlberechtigtenverzeichnis.....	14
4.5.1 Aufbau des Wahlberechtigtenverzeichnisses	14
4.5.2 Der Umgang mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis.....	15
4.5.2.1 Personen ohne Wahlbenachrichtigung	16
4.5.2.2 Streichungen im Wahlberechtigtenverzeichnis.....	16
4.5.2.3 Sperrvermerk W 16	
4.5.2.4 Der Stimmabgabevermerk.....	17
4.6 Wählen im Wahllokal.....	18
4.7 Schluss der Wahlhandlung.....	21
5. Sonderfälle.....	21
5.1 Person mit Wahlschein.....	21
5.2 Rote Briefwahlumschläge mit den Briefwahlunterlagen.....	24
5.3 Person ist im Wahlberechtigtenverzeichnis nicht zu finden.....	25
5.4 Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnisses.....	25
5.5 Hilfestellungen beim Wählen.....	27
6. Am Wahltag nach 18:00 Uhr.....	27
6.1 Öffentlichkeit bei der Auszählung	28
6.2 Reihenfolge der Auszählung.....	28

6.3	Vorbereitung der Stimmenauszählung.....	28
7.	Auszählung zur Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken in der Bürgerschaft	30
7.1	Sortieren der Stimmzettelhefte.....	30
7.2	Zählen der zweifelsfrei gültigen Stimmen.....	30
7.3	„Sonderstapel“	31
7.4	Meldung des Ergebnisses (Schnellmeldung)	32
7.5	Ausfüllen der restlichen Niederschrift	32
8.	Abschlussarbeiten am Wahlsonntag.....	32
8.1	Auszahlung der Aufwandsentschädigung	32
8.2	Verpacken der Unterlagen.....	32
8.3	Sicherheitshinweise bei Verbleib der Wahlurne im Wahllokalstandort.....	33
8.4	Umfuhr der Wahlurne ins Auszählzentrum	34
8.5	Aufräumarbeiten.....	35
9.	Detaillierte Auszählung der Bürgerschaftswahl am Montag.....	35
9.1	Vorbereitende Aufgaben.....	35
9.2	Auszählung der gelben Stimmzettelhefte (Landeslisten).....	36
9.2.1	Sortierung der gelben Stimmzettelhefte.....	37
9.2.2	Auswertung der Stimmzettelhefte	37
9.2.3	Ergebnisfeststellung.....	41
9.2.4	Meldung des Ergebnisses der Landeslisten (Schnellmeldung).....	43
9.2.5	Aufräumarbeiten	43
9.2.6	Abschluss der gelben Niederschrift	43
9.3	Auszählung der Wahlkreislisten-Stimmzettelhefte (rot).....	43
10.	Abschlussarbeiten am Auszählungsmontag.....	43
10.1	Ordnen, Sammeln und Verpacken der Wahlunterlagen.....	43
10.2	Aufräumen des Wahllokals	45
10.3	Abgabe der Unterlagen	46
11.	Anhang.....	47
	Anlage 1: Niederschrift zur Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken.....	47
	Anlage 2: Gelbe Niederschrift für die Landeslisten	53
	Anlage 3: Rote Niederschrift für die Wahlkreislisten	58
	Anlage 4: Notwendige Berichtigung des Melderegisters.....	63
	Anlage 5: Verweisung an die Wahldienststelle.....	64
	Anlage 6: Beispiel für die Ermittlung der Stimmabgabevermerke	65
	Anlage 7: Hilfsblatt zur Ergebnisermittlung.....	66
	Anlage 8: Tipps zum Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderung	67
	Anlage 9: Beispiele für ungültige Stimmen.....	69
	Anlage 10: Quittung Wahlurnenübergabe.....	70
	Anlage 11: Handreichung Wahlbeobachtung.....	72

Anlage 12: Plakat zur Auszählung am Sonntag	73
Anlage 13: Plakat zur Auszählung am Montag.....	74
Anlage 14: Material für den Wahlvorstand am Wahlsonntag.....	75
Anlage 15: Material für den Wahlvorstand am Auszählungsmontag	76
Anlage 16: Aufbauanleitung der Wahlkabine.....	77

Redaktioneller Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit einheitlich die Bezeichnung „Partei“ für Parteien und Wählervereinigungen verwendet.

1. Grundlagen

Am Sonntag, den 2. März 2025 findet die Bürgerschaftswahl statt. Sie haben sich zu der ehrenamtlichen Mitarbeit in einem Wahllokal verpflichtet und damit eine verantwortungsvolle Aufgabe übernommen. Das ist nicht selbstverständlich und wir bedanken uns dafür an dieser Stelle ausdrücklich.

Der Aufbau der Geschäftsanweisung entspricht der zeitlichen Abfolge der Aufgaben.

Bitte gehen Sie diese Geschäftsanweisung sorgfältig durch, damit Sie die Herausforderungen dieser Bürgerschaftswahl erfolgreich meistern.

Scheuen Sie sich bei Unklarheiten oder Verständnisfragen nicht, Ihre Wahlgeschäftsstelle anzusprechen.

1.1 Wahlhelfendenplattform

Die Wahlorganisation hat ein zusätzliches Online-Informationsangebot eingerichtet. Auf der Wahlhelfendenplattform finden Sie neben den Geschäftsanweisungen verschiedene digitale Möglichkeiten, um sich über die Tätigkeit eines Wahlvorstandes zu informieren. Dazu stehen Ihnen Quizze, FAQ und ein Wahlhelfenden-ABC zur Verfügung. Unter der folgenden Internetadresse finden Sie den Link zur Wahlhelfendenplattform:

<https://www.hamburg.de/wahlhelfende/>

1.2 Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen zur Bürgerschaftswahl sind

- die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg,
- das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG)
- die Verordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft (HmbBüWO).

Auszüge dieser Rechtsgrundlagen werden den Wahlvorständen am Wahltag zur Verfügung gestellt.

1.3 Gut zu wissen – Begriffserklärungen

Auszählung: Die vorläufigen Fraktionsstärken der Bürgerschaft werden am Sonntag, den 02.03.2025, ermittelt. Die detaillierte Auszählung der Bürgerschaftswahl findet am Montag, den 03.03.2025 statt.

Beisitzende: Beisitzende sind Mitglieder des Wahlvorstandes ohne leitende Funktion. Sie

- unterstützen die Vorbereitungen und den Ablauf der Wahl,
- zählen am Wahltag ab 18:00 Uhr und am Auszählungstag ab 08:00 Uhr die Stimmzettelhefte aus,
- sind stimmberechtigt und fassen Beschlüsse mit.

- Beschlussfähigkeit:** Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (Wahlbezirksleitung und Schriftführung oder ihre Stellvertretungen sowie mindestens eine Beisitzerin oder einen Beisitzer) anwesend sind.
- Heilungsregelung:** Die Heilungsregelung kommt bei der Stimmauszählung der Landeslisten-Stimmzettelhefte (gelb) zur Anwendung, sofern der Wille des/der Wählenden klar erkennbar ist. Sind auf einem gelben Stimmzettelheft mehr als fünf Stimmen für eine Partei abgegeben worden, werden für die betreffende Partei fünf Gesamtstimmen gewertet.
- Hilfskräfte:** Ein Einsatz von Hilfskräften ist nur nach vorheriger Absprache mit der Wahlgeschäftsstelle möglich. Hilfskräfte
- unterstützen den Wahlvorstand, sind aber nicht Teil desselben,
 - sind bei Entscheidungen des Wahlvorstandes nicht stimmberechtigt.
- Niederschrift:** Die Niederschrift ist das Protokoll über die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Die Niederschrift für die Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken ist weiß, für die Landeslisten ist sie gelb und für die Wahlkreislisten rot (Anlagen 1 bis 3).
- Schriftführung:** Die Schriftführung
- führt am Wahltag das Wahlberechtigtenverzeichnis,
 - füllt die Niederschriften aus.
- Stellvertretung:** Die stellvertretende Wahlbezirksleitung übernimmt die Aufgaben der Wahlbezirksleitung in deren Abwesenheit. Die stellvertretende Schriftführung übernimmt die Aufgaben der Schriftführung in deren Abwesenheit.
- Stimmzettelheft:** Das Stimmzettelheft ist ein amtliches Dokument. Es
- ist nur im Original gültig,
 - bringt den Willen der wählenden Person zum Ausdruck,
 - ist für die Landeslisten gelb und für die Wahlkreislisten rot.
- Wahlbenachrichtigung:** Jede wahlberechtigte Person, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Wahlbenachrichtigung mit den Angaben u. a. über den Wahltag und zu ihrem Wahllokal. Mit Vorlage dieser Wahlbenachrichtigung ist eine Stimmabgabe im Wahllokal möglich.

Wahlberechtigung:	<p>Zur Bürgerschaftswahl wahlberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none">• alle Deutschen,• die am Wahltag 16 Jahre alt sind,• ihren Wohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Hamburg haben.
Wahlberechtigtenverzeichnis:	<p>Im Wahlberechtigtenverzeichnis sind alle wahlberechtigten Personen eingetragen. Für jedes Wahllokal wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis gedruckt. Es beinhaltet alle Personen, die diesem Wahllokal zugeordnet sind.</p>
Wahlbezirk/Wahllokal:	<p>Jeder Wahlkreis ist in unterschiedlich viele Wahlbezirke unterteilt; ein Wahlbezirk = ein Wahllokal. In Hamburg werden ca. 1.300 Wahllokale eingerichtet.</p>
Wahlbezirksleitung:	<p>Die Wahlbezirksleitung</p> <ul style="list-style-type: none">• beruft die Beisitzenden in den Wahlvorstand,• besichtigt vorab das Wahllokal,• holt vor der Wahl das Wahlberechtigtenverzeichnis und weitere Unterlagen vom Bezirksamt ab,• leitet die Vorbereitungen und die Auszählung im Wahlvorstand,• ist am Wahltag und am Auszählungstag Ansprechperson für das Bezirksamt.
Wahldienststelle:	<p>Die Wahldienststelle wird in jedem Bezirk speziell zur Wahl eingerichtet. Sie ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">• die Versendung von Briefwahlunterlagen,• die Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses,• die Beantwortung aller Fragen am Wahltag rund um die Wahlberechtigung und die Wahlscheine.
Wahlgeschäftsstelle:	<p>Die Wahlgeschäftsstelle ist im Bezirksamt</p> <ul style="list-style-type: none">• verantwortlich für die Organisation der Wahl,• die Anlaufstelle für alle organisatorischen Fragen (Wahlvorstände, Wahllokale, Material, Aufwandsentschädigung etc.) vor, während und nach der Wahl.
Wahlkreis:	<p>Zur Bürgerschaftswahl gibt es in Hamburg in jedem Bezirk bis zu 4 Wahlkreise, hamburgweit insgesamt 17 Wahlkreise.</p>

- Wahlschein: Ein Wahlschein kann vorab beantragt werden. Er
- ermöglicht die Teilnahme an der Briefwahl und
 - berechtigt zur Wahl in einem beliebigen Wahllokal im eigenen Wahlkreis.
- Wahlvorstand: Für jeden Wahlbezirk wird aus ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ein Wahlvorstand gebildet. Dieser
- besteht aus 5 bis 10 stimmberechtigten Mitgliedern,
 - sorgt in seinem Wahllokal eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl,
 - übt seine Tätigkeiten unparteiisch aus,
 - ermittelt im Anschluss an die Wahlhandlung das Ergebnis und stellt es fest.

2. Vorbereitung auf den Wahltag

2.1 Bildung des Wahlvorstandes

Die Wahlbezirksleitung sowie deren Stellvertretung werden vom Bezirksamt ernannt. Die Wahlbezirksleitung hat anschließend die Aufgabe, 3 bis 8 Mitglieder für ihren Wahlvorstand zu suchen, zu berufen und aus diesem Personenkreis die Schriftführung und deren Stellvertretung zu bestellen. Die restlichen Mitglieder sind Beisitzende. Bei Bedarf bietet die Wahlgeschäftsstelle Unterstützung bei der Suche und Vermittlung von Beisitzenden an.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes müssen wahlberechtigt sein.

Zur Bürgerschaftswahl wahlberechtigt sind Deutsche, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten in Hamburg ihren Wohnsitz haben.

Nicht wahlberechtigte Personen können nur als Hilfskräfte mitarbeiten. Der Einsatz von Hilfskräften ist im Vorfeld mit der Wahlgeschäftsstelle abzustimmen.

2.2 Schulungsveranstaltung

Für die Wahlbezirksleitungen und Stellvertretungen werden zur Vorbereitung auf den Wahltag Schulungen angeboten (Dauer ca. 1,5 Stunden). Diese können in Präsenz oder online stattfinden. Vermittelt werden dabei Informationen zum Ablauf der Wahlhandlung und der Auszählung sowie wichtige individuelle bezirkliche Regelungen. Zusätzlich werden Fragen, z. B. zur Geschäftsanweisung, beantwortet. Es sollten möglichst die Wahlbezirksleitung und auch deren Stellvertretung an einer Schulung teilnehmen.

2.3 Besichtigung des Wahllokals

Die Wahlbezirksleitung oder deren Stellvertretung muss sich spätestens 2 Wochen vor der Wahl mit der Ansprechperson für das Wahllokal verabreden, um die Räumlichkeiten vorab zu besichtigen und festzulegen,

- ob das Gebäude aufgeschlossen wird oder ein Schlüssel vorher abzuholen ist,
- durch wen das Wahllokal hergerichtet wird (Möbelaufbau),
- wo sich die Wahlurne am Sonntagmorgen befindet,
- wie die Übernahme und Rückgabe der Wahlurne erfolgen soll.

2.4 Abholung der Wahlunterlagen

Freitag oder Samstag vor der Wahl muss die Wahlbezirksleitung oder die Stellvertretung

- den Schlüssel für die Wahlurne,
- das Wahlberechtigtenverzeichnis,
- und wichtige Telefonnummern (z. B. für die Meldung des Ergebnisses oder für Nachfragen) abholen.

Abholort und -termin werden bezirksspezifisch geregelt und rechtzeitig vorab schriftlich vom Bezirksamt mitgeteilt.

Die Wahlurne mit weiteren Materialien (siehe Materialliste, Anlagen 14 und 15) und in der Regel 4 Wahlkabinen findet der Wahlvorstand im Wahllokal vor.

3. Am Wahltag vor 8:00 Uhr

3.1 Einrichten des Wahllokals

Rechtzeitig, spätestens gegen 7:30 Uhr, beginnt der Wahlvorstand mit dem Herrichten des Wahllokals und der Überprüfung der Materialien.

Bekanntmachungen
Wahlbekanntmachungen und Musterstimmzettel im Wahllokal aufhängen

Beisitzende ①
- Vorprüfung der Wahlberechtigung
- Stimmzettelheftausgabe

Wahlbezirksleitung und Schriftführung ③
- Prüfung der Wahlberechtigung im Wahlberechtigtenverzeichnis
- Freigabe der Wahlurne

Wahlkabinen – geheime Stimmabgabe! – ②
- Es müssen möglichst 4 Wahlkabinen aufgebaut werden.
- Sie müssen vom Tisch der Wahlbezirksleitung überblickt werden können.
- Sie müssen sich vor einer fensterlosen Wand befinden (Unbedingt auf mögliche Spiegelungen hinter der Wahlkabine achten!).
- Sie müssen mit einer einfachen Schreibunterlage aus Pappe bestückt sein.

Arbeiten Sie die folgenden Punkte der Reihe nach ab:

- In der Wahlurne befinden sich 2 unterschiedliche Stimmzettelhefte (Landeslisten in gelb, Wahlkreislisten in rot).
- Stimmzettelhefte überprüfen: Liegen im Wahllokal die richtigen Stimmzettelhefte für den eigenen Wahlkreis (rot) vor? (Die Nummer des Wahlkreises steht ganz oben auf den Stimmzettelheften und auf dem Deckblatt des Wahlberechtigtenverzeichnisses).
- Anzahl der Stimmzettelkartons in der Wahlurne und Anzahl der angelieferten Wahlkabinen im Wahllokal anhand der Checkliste im Wahlberechtigtenverzeichnis prüfen.

Falls Stimmzettelhefte oder Materialien fehlen oder fehlerhaft sind, wenden Sie sich bitte sofort an die Wahlgeschäftsstelle.

- Wahlwerbung und sonstige politischen Botschaften aus dem Wahllokal sowie in, vor und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, entfernen oder verdecken.
- Je ein Schild mit der Wahlbezirksnummer am Eingang des Gebäudes sowie am Eingang zum Wahllokal anbringen.
- Weg zum Wahllokal ausschildern.
- Wahlbekanntmachung am Eingang zum Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, und im Wahllokal selbst aushängen.
- Neben der Wahlbekanntmachung im Wahlraum je ein Exemplar eines als „Muster“ gekennzeichneten Stimmzettelheftes anbringen. Keine Muster in der Wahlkabine aufhängen.
- Auf dem Hinweisschild zum Auszählungsort am Montag die Wahlbezirksnummer und den Auszählungsort eintragen und im Wahlraum aufhängen.
- Den Sichtschutz für das Wahlberechtigtenverzeichnis aufstellen.
- Die 4 Wahlkabinen mit angebundenen Schreibstiften und einfachen Schreibunterlagen aus Pappe versehen. Diese sind regelmäßig auf etwaige „Bemerkungen“ zu überprüfen und ggf. auszutauschen.
- Jederzeitige telefonische Erreichbarkeit sicherstellen (Handy nicht lautlos stellen).
- Wahllokal bis spätestens 7:45 Uhr beim Bezirksamt einsatzbereit melden.

3.2 Barrierefreiheit von Wahllokalen

Die Wahlorganisation hat sich das Ziel gesetzt, die Barrierefreiheit der Wahllokale in Hamburg zu steigern. Dazu wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt und auch die Wahlvorstände können

mit nur wenig Aufwand ihren Teil dazu beitragen, Menschen mit Behinderung das Wählen zu erleichtern.

Beim Aufbau des Wahllokals ist daher unbedingt darauf zu achten, dass zwischen den Wahlkabinen ausreichend Platz, insbesondere für Personen im Rollstuhl, vorhanden ist. Der Abstand zur Wand und zwischen mindestens zwei Wahlkabinen sollte 1,5 Meter betragen. Darüber hinaus sind in Anlage 8 hilfreiche Tipps zum Umgang mit Wählenden mit Behinderung zu finden.

Je nach Beschaffenheit des Wahllokals sind verschiedene Maßnahmen notwendig, um die Barrierefreiheit sicherzustellen. Folgende Aspekte sollten dafür im Rahmen der Besichtigung des Wahllokals geklärt werden. Sind am Standort:

- schwergängige Türen vorhanden? Sofern möglich, sollten diese mit Hilfe von Feststellanlagen oder Türstoppnern aufgestellt werden. Hier muss allerdings unbedingt mit der Ansprechperson vor Ort Rücksprache gehalten werden, da ggf. brandschutztechnische Vorgaben das Offenstehen der Türen nicht zulassen.
- Vollglastüren oder großflächig verglaste Türen vorhanden? Vollglastüren oder großflächig verglaste Türen, die nicht offen stehen bleiben können, müssen mit den Wahllokalschildern auf Augenhöhe (ca. 1,60 m - 1,70 m) für sehbeeinträchtigte Menschen sichtbar gemacht werden.

3.3 Bannmeilenregelung für Plakatierungen am Standort des Wahllokals

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Untersagt sind das Anbringen von Parteienwerbung, die Ausgabe von Flyern sowie das ungenehmigte Aufstellen von Informationsständen.

Initiativen und Vereinigungen, die eine Sondernutzungsgenehmigung zur Aufstellung von Infoständen besitzen, dürfen gegebenenfalls vor dem Wahllokal für ihr Anliegen werben. Hierbei ist zu beachten, dass der freie Zugang zum Wahllokal gewährleistet sein muss. Wahlwerbung, die näher als 10 Meter vom Grundstückszugang des Wahllokalgebäudes angebracht wurde, muss durch den Wahlvorstand entfernt bzw. verdeckt werden, wenn ein Entfernen nicht möglich ist.

3.4 Verschluss der Wahlurne

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe vergewissert sich der Wahlvorstand, dass die Wahlurne leer ist und verschließt sie. Die Wahlbezirksleitung nimmt den Wahlurnenschlüssel in Verwahrung.

Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet werden. Der Einwurfschlitz der Wahlurne ist in geeigneter Weise (z. B. durch ein Papierblatt oder eine Pappe) abzudecken, so dass nichts ohne Einverständnis der Wahlbezirksleitung in die Wahlurne eingeworfen werden kann.

3.5 Verpflichtung des Wahlvorstandes

Vor Beginn der Wahlzeit weist die Wahlbezirksleitung die anwesenden Wahlvorstandsmitglieder darauf hin, dass sie

- zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter und
- zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind.

Auch später hinzukommende Mitglieder sind auf ihre mit dem Amt verbundenen Aufgaben hinzuweisen und zu verpflichten.

4. Am Wahltag zwischen 8:00 und 18:00 Uhr

Das Wahllokal ist pünktlich um 8:00 Uhr zu öffnen.

4.1 Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Während der Wahlhandlung muss der Wahlvorstand jederzeit beschlussfähig sein. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlbezirksleitung und die Schriftführung bzw. deren Stellvertretungen, anwesend sind. Hilfskräfte werden hierbei nicht mitgezählt. Es bestehen keine Bedenken, wenn mit wechselnder Besetzung gearbeitet wird, z. B. in Schichten von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Bei der Auszählung ab 18:00 Uhr sollen alle Mitglieder anwesend sein.

Beschlüsse über einzelne Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlbezirksleitung, bei deren Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung, den Ausschlag.

4.2 Öffentlichkeit

Jede Person hat das Recht während der Wahlhandlung und der Auszählung im Wahllokal zugegen zu sein.

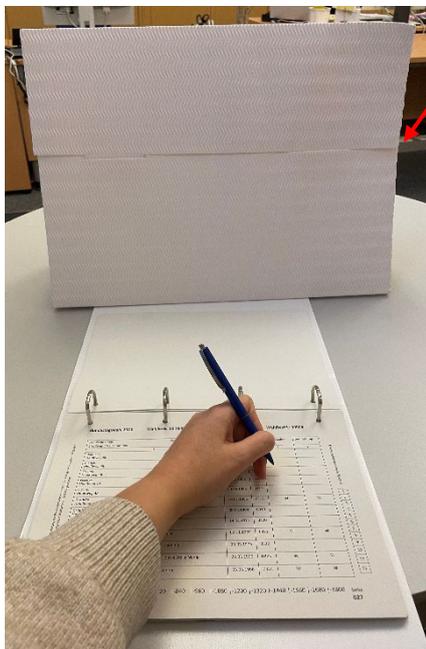
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Wahlbeobachtende keinen Zugriff auf die Wahlunterlagen haben. Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vor Einsichtnahme zu schützen. Der Wahlvorgang darf nicht gestört werden. Bild- und Tonaufnahmen sind im Wahllokal grundsätzlich nicht zulässig, außer bei Zustimmung aller Anwesenden und unter Wahrung des Wahlheimnisses.

Der Wahlvorstand hat im Wahllokal das Hausrecht und kann störende Personen des Raumes weisen. Während des gesamten Wahltages sind im Wahlgebiet Polizeikräfte eingesetzt, die die einzelnen Wahllokalstandorte bestreifen. Die Polizei kann bei Störungen auch angerufen werden.

Die Wahlgeschäftsstelle ist über solche Vorfälle zu informieren. Bei allen besonderen Vorkommnissen fertigt die Wahlbezirksleitung einen Vermerk für die Niederschrift an.

4.3 Datenschutz

Es ist nicht zulässig, dass personenbezogene Daten von Unbefugten eingesehen werden können. Die Einsichtnahme von Unbefugten in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist durch die Verwendung des im Materialsack beigefügten Sichtschutzes zu verhindern.



4.4 Meinungsforschung

Verschiedene Meinungsforschungsinstitute führen bei Wahlen Wählendennachbefragungen durch. Betroffene Wahlvorstände werden hierüber vorab von der Wahlgeschäftsstelle informiert.

Es ist den Meinungsforschungsinstituten nicht gestattet, Wählende vor der Stimmabgabe anzusprechen. Die Befragung ist nur nach der Stimmabgabe erlaubt und darf die Wahlhandlung nicht stören.

Die Wählendennachbefragungen dürfen nicht zur Beeinflussung von Wahlberechtigten führen. Bedenken oder Verstöße sind mit der Wahlgeschäftsstelle zu klären. In Zweifelsfällen können die Beauftragten der Institute nach Rücksprache mit der Wahlgeschäftsstelle des Gebäudes verwiesen werden.

4.5 Das Wahlberechtigtenverzeichnis

Im Wahlberechtigtenverzeichnis stehen alle wahlberechtigten Personen des Wahlbezirks namentlich mit Geburtsdatum und Adresse. Es dient dem Wahlvorstand zur Überprüfung der Wahlberechtigung.

Dem Wahlberechtigtenverzeichnis ist das sogenannte Abschlussblatt vorgeheftet. Darauf ist die aktuelle Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgehalten, siehe Punkt 5.4.

4.5.1 Aufbau des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach den laufenden Nummern der Wahlberechtigten (Spalte 3) sortiert und nach folgendem Schema aufgebaut:

- Straßen in alphabetischer Reihenfolge,
- innerhalb der Straßen die Hausnummern in aufsteigender Reihenfolge,
- innerhalb der Hausnummern die Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge,
- innerhalb der Familiennamen die Vornamen in alphabetischer Reihenfolge.

Es schließt sich der „ungeordnete Nachtrag“ an. Hier finden sich alle Wahlberechtigten, die zwischenzeitlich durch Meldeänderungen aufgrund von Zuzügen und Umzügen in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufgenommen wurden. Nach dem Druck des Wahlberechtigtenverzeichnisses werden diese Nachträge von der Wahldienststelle auch noch per Hand vorgenommen.

So sieht das Wahlberechtigtenverzeichnis aus:

Bürgerschaftswahl 2025						Bezirk: Wandsbek	Wahlkreis: 1	Wahlbezirk: 51505
Familiennamen Straße und Hausnummer	Vorname	Geburtsdatum	Lfd. Nr.	Stimmabgabe- vermerk	Bemerkungen			
1		2	3	4	5			
Mustermann Hauptstraße 1	Max	01.01.1955	0001					
Otto Hauptstraße 2	Lisa	01.02.1956	0002	W 51505/2345				
Schmidt Hauptstraße 3	Marie	01.03.1957	0003					
Müller, Hauptstraße 4	Lina	01.04.1958	0004					
Bauer, Hauptstraße 5	Jan	01.05.1959	0005					
Maurer, Hauptstraße 6	Tim	01.06.1960	0006	XXXXX	T			
Junge, Hauptstraße 7	Hans	01.07.1961	0007					
Müller, Hauptstraße 8	Anna	01.08.1962	0008					
Schmidt, Hauptstraße 9	Tina	01.09.1963	0009					
Schmid, Hauptstraße 10	Hubert	01.10.1964	0010					
Land, Hauptstraße 11	Rolf	01.11.1965	0011					
Feld, Hauptstraße 12	Herbert	01.12.1966 M	0012	W 51505/2345	BAW0815			

M = Manuelle Änderung – P = Änderung der Personendaten – RT = Rücknahme Tod – RW = Rücknahme Wegzug – RZ = Rücknahme Zuzug – T = Tod – U = Umzug – Z = Zuzug/Wiederzuzug – W in Spalte 5 = Wegzug
W in Spalte 4 = Wahlschein – XXXXX = nicht wahlberechtigt

Stimmabgabevermerke in Sp.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12

-120 | -240 | -360 | -480 | -600 | -720 | -840 | -960 | -1080 | -1200 | -1320 | -1440 | -1560 | -1680 | -1800

Seite 1

Akademische Grade (Prof., Dr. oder Dipl.-...) gehören nicht zu den für die Wahl erforderlichen Daten. Sie werden, soweit sie vorliegen, auf die Wahlbenachrichtigungen gedruckt. Im Wahlberechtigtenverzeichnis wird auf diese Angabe verzichtet.

4.5.2 Der Umgang mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis

Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, Änderungen im Wahlberechtigtenverzeichnis vorzunehmen. Wählende dürfen auf keinen Fall nachgetragen werden! Ausnahme: Ausdrückliche telefonische Anweisung der Wahldienststelle (siehe Punkt 5.4).

4.5.2.1 Personen ohne Wahlbenachrichtigung

Einträge von Wahlberechtigten, die ohne Wahlbenachrichtigung in das Wahllokal kommen, lassen sich über die Adresse finden.

Sollte eine Person nicht auffindbar sein, ist im ungeordneten Nachtrag nachzusehen. Falls die Person auch dort nicht aufgeführt ist, muss telefonisch in der Wahldienststelle nachgefragt werden.

4.5.2.2 Streichungen im Wahlberechtigtenverzeichnis

Nicht mehr wahlberechtigte Personen sind im Wahlberechtigtenverzeichnis mit „XXXXX“ in Spalte 4 gekennzeichnet und in Spalte 5 (Bemerkungen) mit dem Streichungsgrund versehen.

Familiennamen Straße und Hausnummer	Vorname	Geburtsdatum	Lfd. Nr.	Stimmabgabe- vermerk	Bemerkungen
1		2	3	4	5
Mustermann Hauptstraße 1	Max	01.01.1955	0001		
Otto Hauptstraße 2	Lisa	01.02.1956	0002	W 51505/2345	
Schmidt Hauptstraße 3	Marie	01.03.1957	0003		
Müller, Hauptstraße 4	Lina	01.04.1958	0004		
Bauer, Hauptstraße 5	Jan	01.05.1959	0005		
Maurer, Hauptstraße 6	Tim	01.06.1960	0006	XXXXX	T

4.5.2.3 Sperrvermerk W

Steht in Spalte 4 der Stimmabgabevermerke bereits ein großes W (entweder gedruckt oder auch händisch eingetragen), hat die Person im Vorfeld die Briefwahl beantragt und dafür einen Wahlschein ausgestellt bekommen.

Familiennamen Straße und Hausnummer	Vorname	Geburtsdatum	Lfd. Nr.	Stimmabgabe- vermerk	Bemerkungen
1		2	3	4	5
Mustermann Hauptstraße 1	Max	01.01.1955	0001		
Otto Hauptstraße 2	Lisa	01.02.1956	0002	W 51505/2345	
Schmidt Hauptstraße 3	Marie	01.03.1957	0003		
Müller, Hauptstraße 4	Lina	01.04.1958	0004	W	2.D
Bauer, Hauptstraße 5	Jan	01.05.1959	0005		
Maurer, Hauptstraße 6	Tim	01.06.1960	0006	XXXXX	T

Die Person darf in diesem Fall im Wahllokal nur wählen, wenn sie dort den Wahlschein vorlegt (siehe Punkt 5.1). Nur dadurch kann ausgeschlossen werden, dass die Person schon in einem anderen Wahllokal oder per Briefwahl ihre Stimmen abgegeben hat. Die Wahlbezirksleitung bzw. deren Stellvertretung muss bei Wählenden mit Wahlschein in jedem Fall telefonisch Kontakt zur Wahldienststelle aufnehmen, um die Wahlscheinnummer auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Wahlschein 30501/1921 für die Bürgerschaftswahl am 2. März 2025

Akad. Grad, Vorname, Namensbestandteile und Familiennamen Dr. Gabi Muster	geboren am 04.05.1978
Wahlberechtigtenverzeichnis Nr.: 1921	
Ihre Meldeanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausgefüllt, wenn Versandanschrift nicht mit der Meldeanschrift übereinstimmt wohnhaft in: Musterstraße 1, 20255 Hamburg	

4.5.2.4 Der Stimmabgabevermerk

Bürgerschaftswahl 2025		Bezirk: Wandsbek	Wahlkreis: 1 Wahlbezirk: 51505		
Familiennamen Straße und Hausnummer	Vorname	Geburtsdatum	Lfd. Nr.	Stimmabgabevermerk	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
Mustermann Hauptstraße 1	Max	01.01.1955	0001		
Otto Hauptstraße 2	Lisa	01.02.1956	0002	W 51505/2345	
Schmidt Hauptstraße 3	Marie	01.03.1957	0003		
Müller, Hauptstraße 4	Lina	01.04.1958	0004		
Bauer, Hauptstraße 5	Jan	01.05.1959	0005		
Maurer, Hauptstraße 6	Tim	01.06.1960	0006	XXXXX	T
Junge, Hauptstraße 7	Hans	01.07.1961	0007		
Müller, Hauptstraße 8	Anna	01.08.1962	0008	X	
Schmidt, Hauptstraße 9	Tina	01.09.1963	0009		
Schmid, Hauptstraße 10	Hubert	01.10.1964	0010	X	
Land, Hauptstraße 11	Rolf	01.11.1965	0011		
Feld, Hauptstraße 12	Herbert	01.12.1966 M	0012	W 51505/2345	BAW0815

M = Manuelle Änderung – P = Änderung der Personendaten – RT = Rücknahme Tod – RW = Rücknahme Wegzug
 RZ = Rücknahme Zuzug – T = Tod – U = Umzug – Z = Zuzug/Wiederzuzug – W in Spalte 5 = Wegzug
 W in Spalte 4 = Wahlschein – XXXXX = nicht wahlberechtigt

Stimmabgabevermerke in Sp.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12

-120 | -240 | -360 | -480 | -600 | -720 | -840 | -960 | -1080 | -1200 | -1320 | -1440 | -1560 | -1680 | -1800

Seite 1

Die Stimmabgabe wird in Spalte 4 vermerkt. Hier kennzeichnet die Schriftführung durch ein rotes Kreuz, dass die betreffende Person gewählt hat. In Spalte 5 sind durch den Wahlvorstand keine Eintragungen vorzunehmen. Zusammen mit dem Stimmabgabevermerk wird am Rand des Wahlberechtigtenverzeichnisses die nächste Zahl abgestrichen, damit auf der jeweiligen Seite des Wahlberechtigtenverzeichnisses die Anzahl der Wählerinnen und Wähler sofort ersichtlich ist. Dies erleichtert die spätere Auszählung.

4.6 Wählen im Wahllokal

Bei Ihnen im Wahllokal darf mit oder ohne Wahlbenachrichtigung wählen:

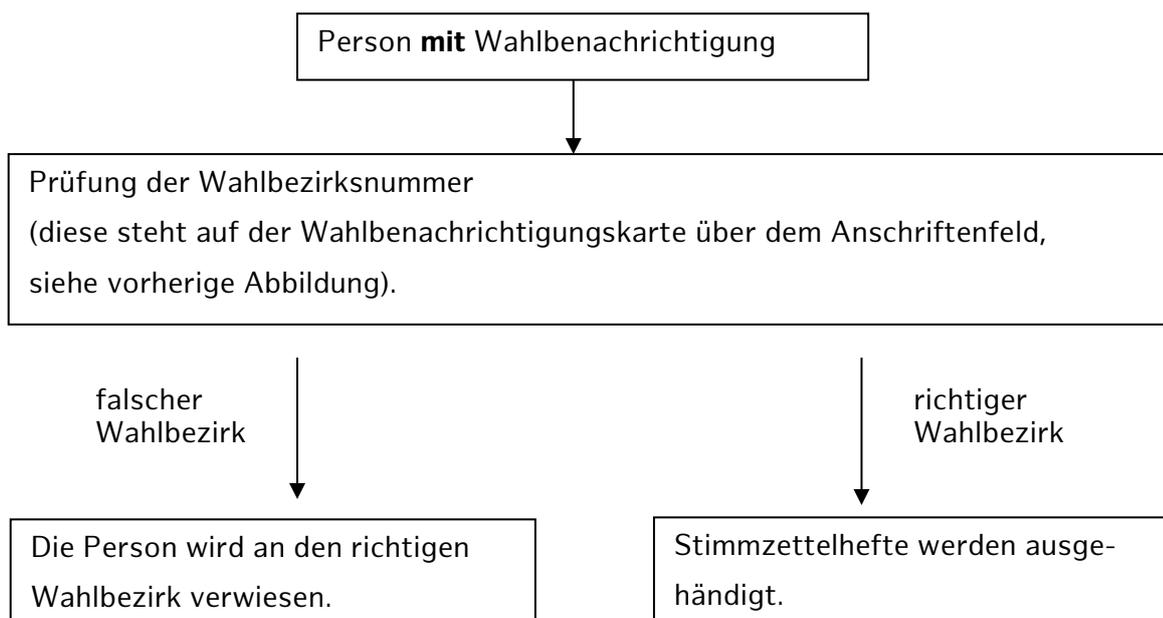
- wer in Ihrem Wahlberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk eingetragen und nicht gestrichen ist (XXXXX) oder
- wer seinen eigenen gültigen Wahlschein für den Wahlkreis vorlegt, zu dem der von Ihnen betreute Wahlbezirk gehört.

Jede wahlberechtigte Person bekommt vorab per Post eine Wahlbenachrichtigung.

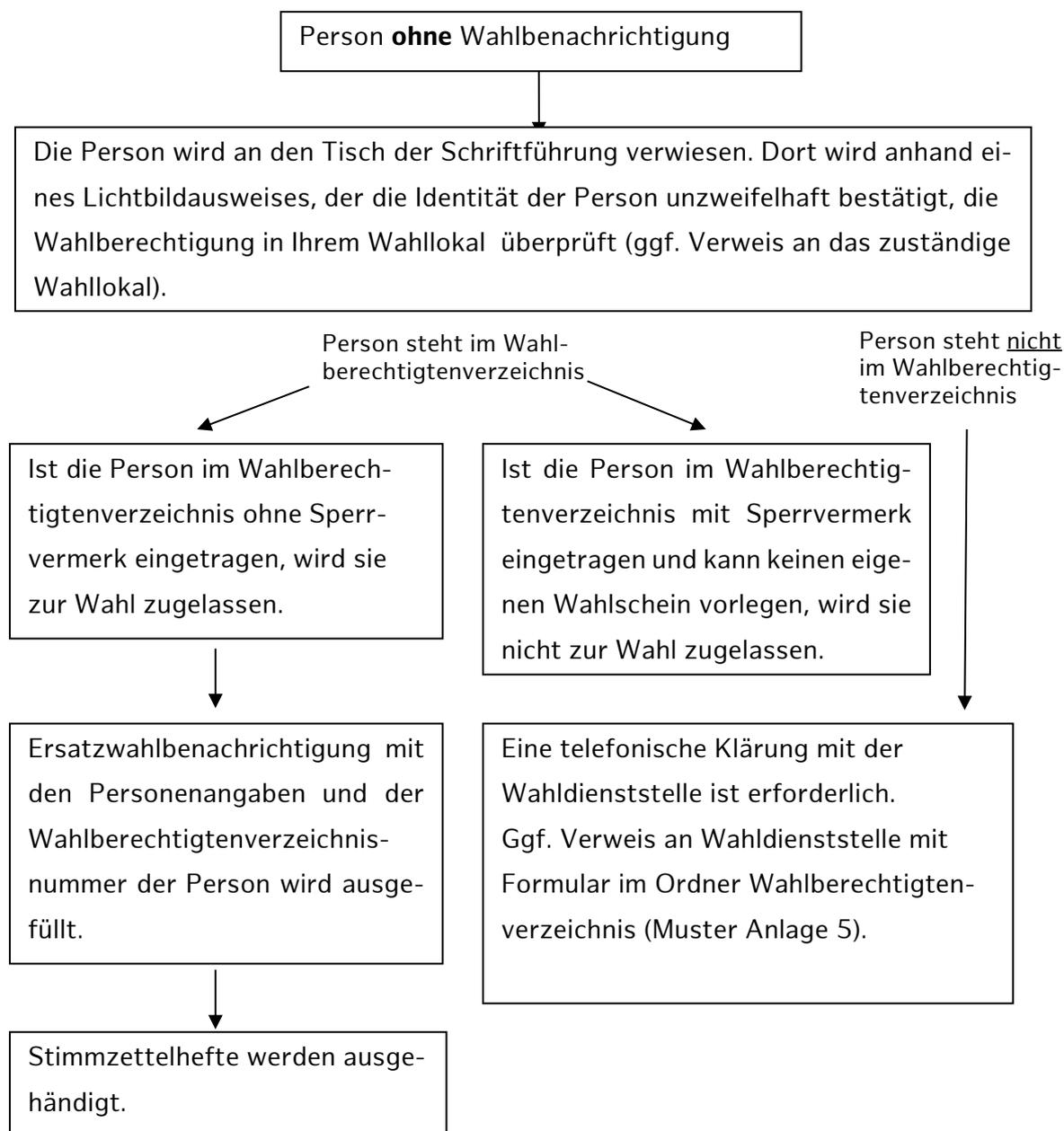
Muster einer Wahlbenachrichtigung:

	Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 2. März 2025 <u>Ihre Wahlbenachrichtigungskarte zur Mitnahme in Ihr Wahllokal</u>
Bitte bringen Sie vorsorglich auch Ihren Personalausweis oder Reisepass in Ihr Wahllokal mit.	
Wann? Am Sonntag, den 2. März 2025, von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.	
Wo? In folgendem Wahllokal:	
Grundschule Wahllokalstraße 5 barrierefrei	
Ihr Wahlkreis:	Hamburg-Mitte 1
Ihr Wahlbezirk:	10101
Ihre Nr. im WVZ:	10101 / 0042
Wählerin/	Max
Wähler:	Mustermann Hauptstraße 6

Erscheint am Wahltag eine Person mit Wahlbenachrichtigung im Wahllokal, ist wie folgt zu verfahren:



Gibt die Person an, nicht oder nicht mehr im Besitz ihrer Wahlbenachrichtigung zu sein, ist wie folgt zu verfahren:



Nach Ausgabe der Stimmzettelhefte geht die wahlberechtigte Person in eine der Wahlkabinen und kennzeichnet dort die Stimmzettelhefte.

Die Stimmzettelhefte sind nach der Kennzeichnung wieder so zu schließen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Kennzeichnen eines Stimmzettelheftes außerhalb der Wahlkabine ist unzulässig (geheime Wahl!) und vom Wahlvorstand sofort zu unterbinden. Vor der Aushändigung eines neuen Stimmzettelheftes muss die wahlberechtigte Person das außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnete Stimmzettelheft zerreißen und mitnehmen.

Um die Geheimhaltung der Wahl nicht zu gefährden, ist darauf zu achten, dass sich in der Wahlkabine jeweils nur eine Person aufhält. Kann eine geheime Wahl sichergestellt werden, liegt es im

Ermessen des Wahlvorstandes, ob ein Kleinkind die Wahlkabine in Begleitung eines Elternteils betreten darf oder nicht. Für Hilfspersonen gelten besondere Regelungen (siehe auch „Sonderfälle“ Punkt 5.5). In regelmäßigen Abständen sollten die Wahlkabinen vom Wahlvorstand auf zurückgelassenes Werbe- oder Informationsmaterial oder Bemerkungen an den Innenwänden kontrolliert werden. Diese sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

Von der Wahlkabine begeben sich die Wählenden an den Tisch der Wahlbezirksleitung und händigen der Schriftführung die Wahlbenachrichtigung oder die Ersatzwahlbenachrichtigung aus, die in der Regel als „Ausweis“ ausreicht. Der Wahlvorstand hat das Recht, sich zusätzlich einen Lichtbildausweis vorlegen zu lassen.

Bitte weisen Sie den Wunsch von Wählerinnen und Wählern, sich auszuweisen, nicht zurück.

Hat die Schriftführung die Person im Wahlberechtigtenverzeichnis gefunden und ist weder ein roter Stimmabgabevermerk noch ein Sperrvermerk „W“ eingetragen, wird die Wahlurne freigegeben, so dass die wählende Person ihre Stimmzettelhefte in die Wahlurne einwerfen kann.

Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis durch ein rotes Kreuz in der Spalte 4 und streicht das Zählkästchen am Rand des Wahlberechtigtenverzeichnisses ab (siehe Punkt 4.5.2.4).

Bürgerschaftswahl 2025 Bezirk: Wandsbek Wahlkreis: 1 Wahlbezirk: 51505

Familienname Straße und Hausnummer	Vorname	Geburtsdatum	Lfd. Nr.	Stimmabgabevermerk	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
Mustermann Hauptstraße 1	Max	01.01.1955	0001		
Otto Hauptstraße 2	Lisa	01.02.1956	0002	W 51505/2345	
Schmidt Hauptstraße 3	Marie	01.03.1957	0003		
Müller Hauptstraße 4	Lina	01.04.1958	0004		
Bauer Hauptstraße 5	Jan	01.05.1959	0005		
Maurer Hauptstraße 6	Tim	01.06.1960	0006	XXXX	T
Junge Hauptstraße 7	Hans	01.07.1961	0007		
Müller Hauptstraße 8	Anna	01.08.1962	0008	X	
Schmidt Hauptstraße 9	Tina	01.09.1963	0009	X	
Schmid Hauptstraße 10	Hubert	01.10.1964	0010		
Land Hauptstraße 11	Rolf	01.11.1965	0011		
Feld Hauptstraße 12	Herbert	01.12.1966 M	0012	W 51505/2345	BAW0815

Stimmabgabevermerke in Spalte 4

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

Seite 1

Stimmabgabevermerke in einem Muster-Wahlberechtigtenverzeichnis

Die Wahlbenachrichtigung oder Ersatzwahlbenachrichtigung wird in den Stapel der eingekommenen Wahlbenachrichtigungen nach der laufenden Nummer im Wahlberechtigtenverzeichnis einsortiert. Für die Sortierung nutzen Sie bitte einen der mitgelieferten Kartons. Das Sortieren nach laufender

Nummer erleichtert Ihnen die Überprüfung, ob es sich bei einem Stimmabgabevermerk um eine fehlerhafte Eintragung handelt (z. B. in der Zeile verrutscht).

Es wird empfohlen, gelegentlich das Wahlberechtigtenverzeichnis daraufhin zu kontrollieren, ob auf den einzelnen Seiten die Anzahl der Stimmabgabevermerke mit der zuletzt abgestrichenen Zahl in dem Kästchen übereinstimmt. So können Sie nach Schluss der Wahl die Summe der Stimmabgabevermerke zügig ermitteln.

Sollte es offensichtliche Fehler im Wahlberechtigtenverzeichnis geben (z. B. falsche Schreibweise des Vornamens oder Familiennamens), kann das Formular zur Berichtigung des Melderegisters (Anlage 4) ausgefüllt und später der Niederschrift beigefügt werden.

4.7 Schluss der Wahlhandlung

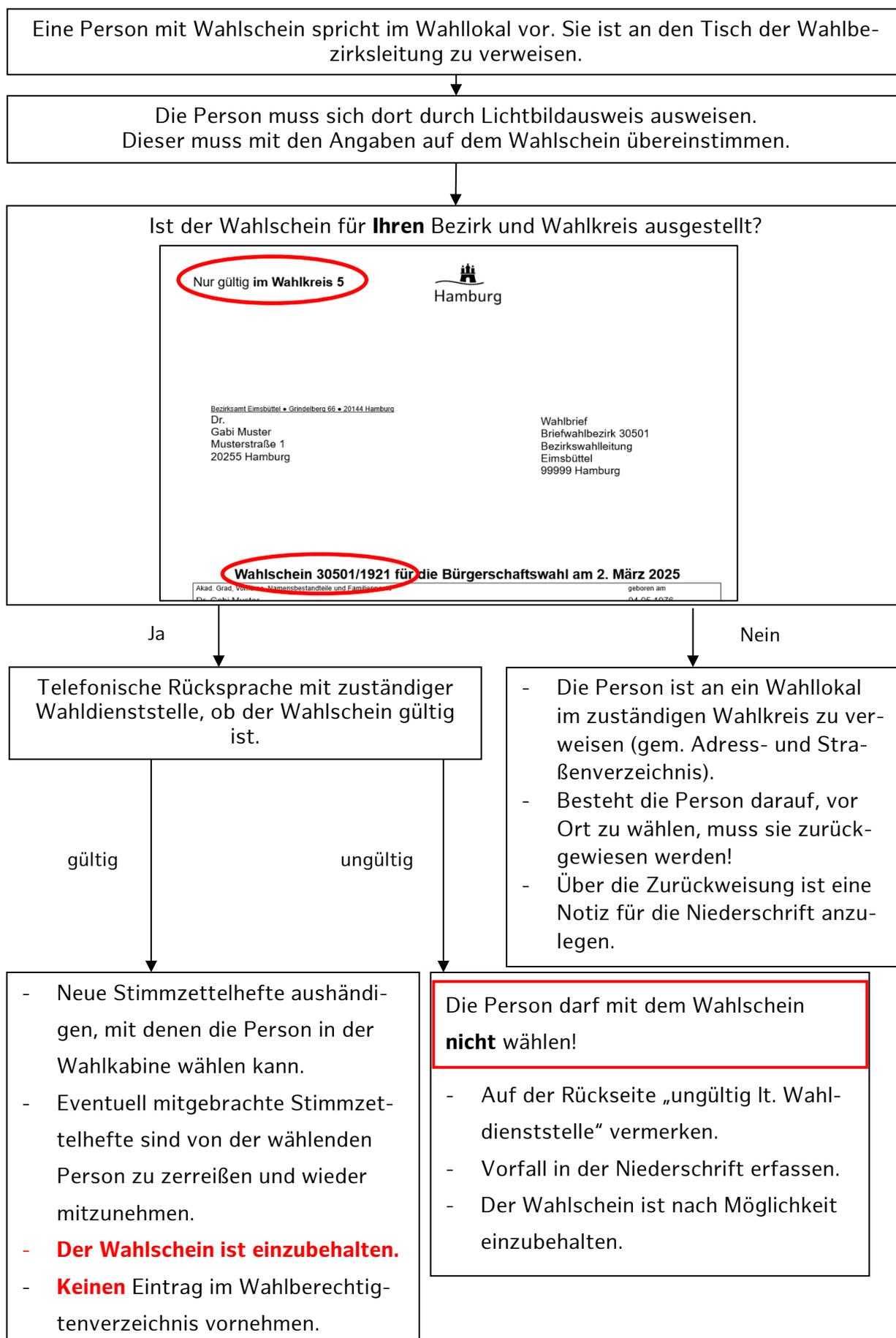
Um 18:00 Uhr endet die Wahlzeit. Danach dürfen nur noch Personen ihre Stimme abgeben, die sich bereits vor 18:00 Uhr zur Stimmabgabe im oder vor dem Wahllokal eingefunden haben. Ein Mitglied des Wahlvorstands begibt sich an das Ende der anstehenden Personen. Nach 18:00 Uhr dürfen sich keine weiteren Personen anstellen. Für weitere wahlwilligen Personen ist der Zutritt zum Wahlraum so lange zu sperren, bis die letzte Person der bis 18:00 Uhr erscheinenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung ist dennoch zu wahren. Auch für die Auszählung muss das Wahllokal zum Zweck der Wahlbeobachtung zwingend geöffnet bleiben (Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung).

5. Sonderfälle

Im Folgenden werden einige Sonderfälle zum Wählen im Wahllokal beschrieben. Bei Unsicherheiten steht die Wahldienststelle für Rückfragen zur Verfügung.

5.1 Person mit Wahlschein

Ein Wahlschein kann vorab beantragt werden. Er ermöglicht die Teilnahme an der Briefwahl und berechtigt zur Wahl in einem beliebigen Wahllokal im eigenen Wahlkreis.



Bei der Ergebnisfeststellung ist der gültige Wahlschein später zur Zahl der Wählerinnen und Wähler hinzuzuzählen und in die Niederschrift aufzunehmen (siehe „Auszählung der gelben Stimmzettelhefte (Landeslisten)“ Punkt 9.2).

Muster eines Wahlscheins:

Nur gültig im Wahlkreis 5



Bezirksamt Eimsbüttel • Grindelberg 66 • 20144 Hamburg

Dr.
Gabi Muster
Musterstraße 1
20255 Hamburg

Wahlbrief
Briefwahlbezirk 30501
Bezirkswahlleitung
Eimsbüttel
99999 Hamburg

Wahlschein 30501/1921 für die Bürgerschaftswahl am 2. März 2025

Akad. Grad, Vorname, Namensbestandteile und Familienname	geboren am
Dr. Gabi Muster	04.05.1976
Wahlberechtigtenverzeichnis Nr.: 1921	
Ihre Meldeanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausgefüllt, wenn Verdachtschrift nicht mit der Meldeanschrift übereinstimmt	
wohnhalt in: Musterstraße 1, 20255 Hamburg	

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahllokal des oben genannten Wahlkreises**
o d e r
- durch **Briefwahl**

Hamburg, den 31.01.2025

(Unterschrift entfällt bei automatischer Erstellung des Wahlscheins.)

Siegel

Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!

Wichtiger Hinweis für Briefwählende!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken. **Beachten Sie bitte auch das Merkblatt zur Briefwahl!**

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹

Ich versichere gegenüber der Bezirkswahlleitung an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel

persönlich gekennzeichnet habe**oder**als **Hilfsperson** gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.

Datum	
X _____	
Unterschrift der wählenden Person	
X _____	

¹ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hiermit hingewiesen.

² Wählende Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt“ an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl der gehinderten Person erlangt hat.

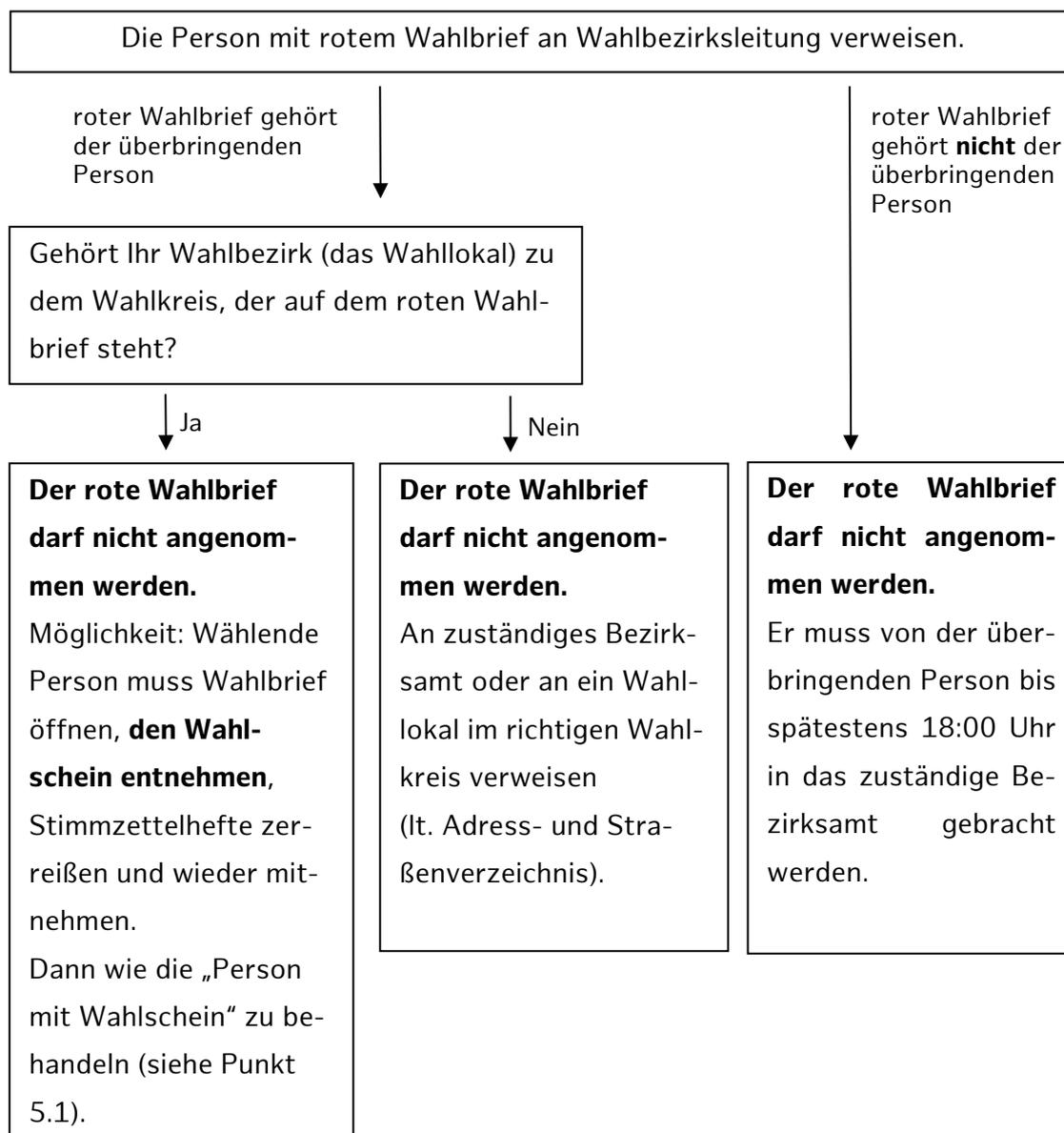
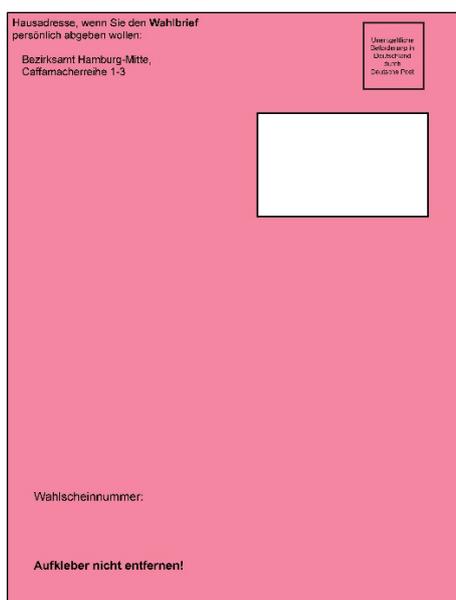
Datum	
X _____	
Unterschrift der Hilfsperson²	
X _____	

Angaben der Hilfsperson in Blockschrift

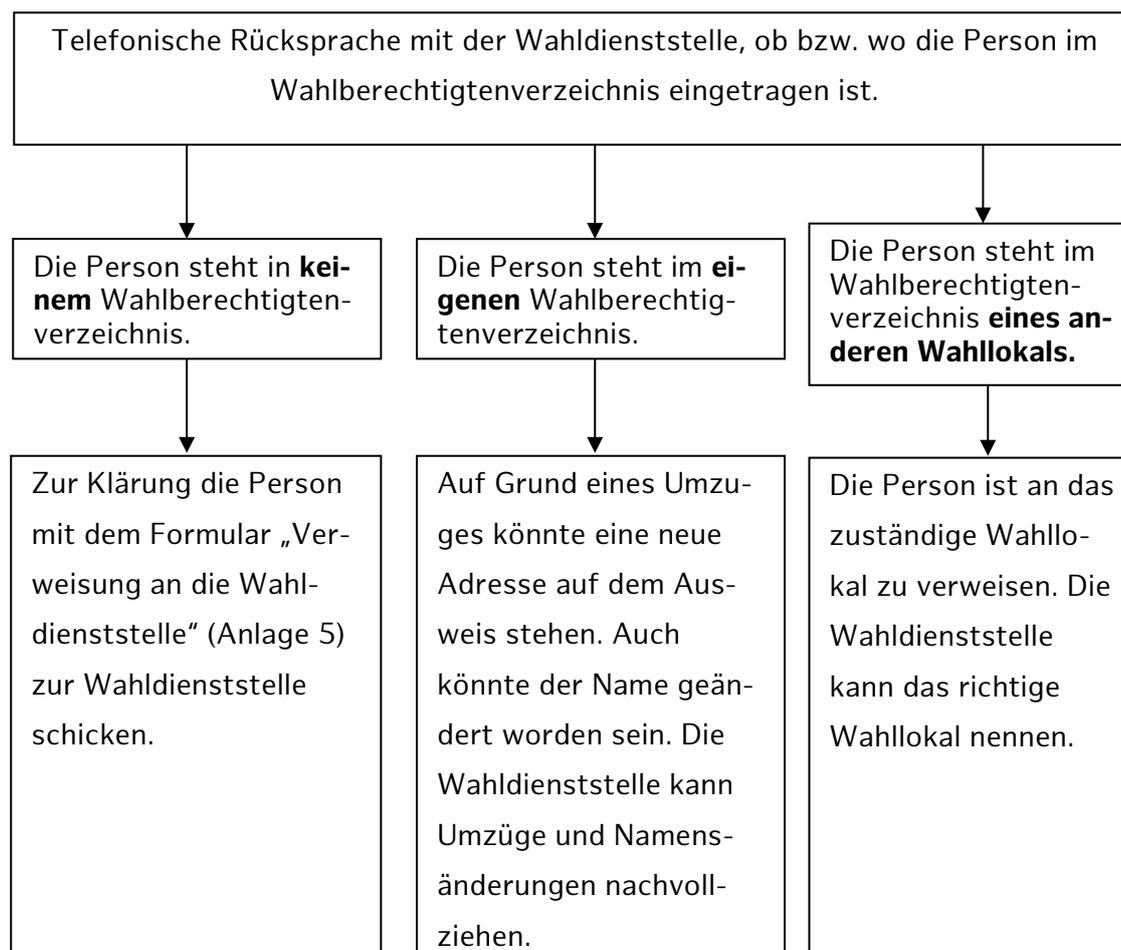
Vor- und Familienname der Hilfsperson	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort	

5.2 Rote Briefwahlumschläge mit den Briefwahlunterlagen

Generell gilt: Rote Wahlbriefe dürfen im Wahllokal **nicht** angenommen werden!



5.3 Person ist im Wahlberechtigtenverzeichnis nicht zu finden



Besteht die Person darauf im Wahllokal zu wählen, obwohl sie nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein vorweisen kann, muss der Wahlvorstand die Zurückweisung der Person beschließen. Über den Beschluss ist eine gesonderte Notiz anzufertigen und der Niederschrift beizufügen (siehe Anlage 1: Nr. 2.5 der Niederschrift).

Es ist telefonisch Rücksprache mit der Wahldienststelle zu halten, ggf. ist die Person an diese zu verweisen. Dazu wird der Vordruck „Verweisung an die Wahldienststelle“ (siehe Anlage 5) ausgefüllt, der hinter das Wahlberechtigtenverzeichnis eingeklebt ist, und der Person mitgegeben.

5.4 Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Im Laufe des Wahltages können bis 15:00 Uhr von den örtlichen Wahldienststellen noch in Ausnahmefällen (z. B. bei akuter Erkrankung) Wahlscheine ausgestellt werden.

Die Wahldienststelle fragt vor dem Ausstellen des Wahlscheins telefonisch im Wahllokal nach, ob die Wählerin oder der Wähler dort schon gewählt hat.

Nachdem die Wahldienststelle einen Wahlschein ausgestellt hat, muss die Wahlbezirksleitung nach Anweisung der Wahldienststelle handschriftlich einen Sperrvermerk „W“ und ein Handzeichen in der Bemerkungsspalte bei der wählenden Person setzen.

Beispiel:

	01.02.1956	0002	W 51505/2345	
	01.03.1957	0003	X	
	01.04.1958	0004		
	01.05.1959	0005		
	01.06.1960	0006	XXXXX	
	01.07.1961	0007		
	01.08.1962	0008	X	
	01.09.1963	0009	W	F.A.
	01.10.1964	0010		
	01.11.1965	0011		
	01.12.1966	0012	W 51505/2345	W BAW0815
	M			

erke in Sp.

1
2
3
4
5
6
7

-960 | -1080 | -1200 | -1320 | -1440 | -1560 | -1680 | -1800

Seite .

Im Anschluss ist das Abschlussblatt zu ändern.

Beispiel für die Änderung des Abschlussblatts, weil am Wahltag um 11:00 Uhr ein Wahlschein ausgestellt wurde:

- Alle Angaben sind in der rechten Spalte (berichtigt gemäß § 30 Abs. 2 Satz HmbBüWO) einzutragen.
- In Zeile A1 ist die Zahl der Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk um 1 zu mindern.
- In Zeile A2 ist die Zahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk um 1 zu erhöhen.
- Die Wahlbezirksleitung unterschreibt mit Datumsangabe.

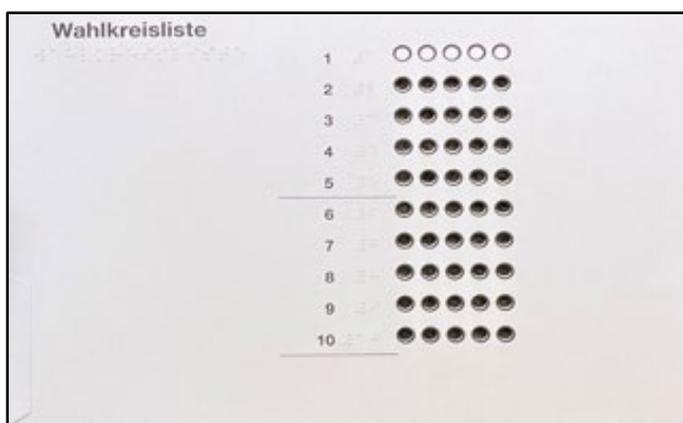
Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft			
Kennbuchstabe	Anzahl der Personen	Berichtigt gemäß § 30 Absatz 2 HmbBüWO (vor 8:00 Uhr am Wahltag)	Berichtigt gemäß § 17 Absatz 3 HmbBüWO (vor 8:00 bis 18:00 Uhr am Wahltag)
A1	Wahlberechtigte laut Wahlberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) 561 Personen Personen	560 Personen
A2	Wahlberechtigte laut Wahlberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) 113 Personen Personen	114 Personen
A1 + A2	Im Wahlberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragen 674 Personen Personen	674 Personen
	Ort, Datum Hamburg, 28.02.2025	Ort, Datum Hamburg	Ort, Datum Hamburg 02.03.2025
	Unterschrift, der mit der Beurkundung beauftragten Person <i>Unterschrift</i>	Unterschrift der Wahlbezirksleitung	Unterschrift der Wahlbezirksleitung <i>Unterschrift</i>

5.5 Hilfestellungen beim Wählen

Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung die Stimmzettelhefte nicht selbst kennzeichnen oder in die Wahlurne werfen können, bestimmen eine Person ihres Vertrauens. Diese Person kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Unterstützung kann beispielsweise im Vorlesen des kompletten Stimmzettelhefts und in der Hilfe beim Ankreuzen in der Wahlkabine bestehen. Die Hilfsperson hat über alle ihr bekanntwerdenden Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren. Eine Bitte um Hilfestellung sollte grundsätzlich nie abgelehnt werden.

Blinde und sehbehinderte Personen bringen in der Regel Stimmzettelschablonen vom Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V. mit. Die Wahlvorstände prüfen in keiner Weise diese Schablonen, sondern nehmen nur zur Kenntnis, dass diese genutzt werden. Gegebenenfalls ist beim Einlegen des Stimmzettelhefts in die Stimmzettelschablone Hilfe zu leisten. Benutzte Stimmzettelschablonen behalten die Wählenden, da wegen evtl. Schreibspuren auf der Schablone das Wahlgeheimnis nicht gewahrt wäre.

Beispiel Stimmzettelschablone für Bezirksversammlungswahl 2024:



6. Am Wahltag nach 18:00 Uhr

Bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Der Wahlvorstand ist während der Auszählung mit mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Anwesend sein müssen:

- Wahlbezirksleitung oder Stellvertretung,
- Schriftführung oder Stellvertretung,
- mindestens eine beisitzende Person.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlbezirksleitung den Ausschlag, bei deren Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung.

6.1 Öffentlichkeit bei der Auszählung

Die Ermittlung des Ergebnisses ist öffentlich, aber allein Sache des Wahlvorstandes. Personen, die die Stimmenauszählung beobachten möchten, ist dies zu gestatten. Ihnen ist ein Platz im Wahllokal zuzuweisen, von dem aus sie die Stimmenauszählung uneingeschränkt einsehen können, diese aber nicht stören. Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vor Einsichtnahme zu schützen.

Sollte es zu Störungen bei der Auszählung kommen, hat der Wahlvorstand alle Wahlunterlagen in die Wahlurne zu legen und unter Aufsicht zu halten sowie die Polizei um Hilfe zu bitten. Siehe hierzu auch die Handreichung Wahlbeobachtung (Anlage 11).

6.2 Reihenfolge der Auszählung

Die Auszählung erfolgt zwingend in folgender Reihenfolge:

1. Am Sonntagabend, beginnend um 18:00 Uhr, die vorläufigen Fraktionsstärken der Bürgerschaft (vereinfachte Auszählung der gelben Stimmzettelhefte für die Landeslisten),
2. am Montag, beginnend um 8:00 Uhr, die gelben Stimmzettelhefte für die Landeslisten,
3. direkt im Anschluss daran die roten Stimmzettelhefte für die Wahlkreislisten.

6.3 Vorbereitung der Stimmenauszählung

Die Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken der Bürgerschaft schließt sich ohne Unterbrechung unmittelbar an die Wahlhandlung an. Sie darf auf keinen Fall vor 18:00 Uhr beginnen. Das Plakat, das den Ablauf der Auszählung bildhaft unterstützt (Anlage 12), sollte im Wahllokal aufgehängt werden, damit alle die nächsten Schritte nachvollziehen können.

Vor dem Öffnen der Wahlurne sind alle unbenutzten Stimmzettelhefte von den Tischen zu entfernen. Diese sind in einen mit der Wahlbezirksnummer zu beschriftenden Karton zu legen und in den mit der Wahlbezirksnummer beschrifteten Plastiksack zu verpacken. Andere Abfälle werden in einen separaten Plastiksack verpackt. Beide Plastiksäcke und die Wahlkabinen sind anschließend beiseitezustellen und werden später vom Logistiker mitgenommen.

Über die Wahlhandlung und die Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken der Bürgerschaft am Sonntag sowie über die detaillierte Auszählung am Montag sind von der Schriftführung 3 Niederschriften (Muster: Anlagen 1, 2 und 3) anzufertigen, welche vom gesamten Wahlvorstand zu unterzeichnen sind:

- Die weiße Niederschrift ist für die Wahlhandlung und die Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken am Sonntag auszufüllen.
- Die gelbe Niederschrift ist für die detaillierte Auszählung der gelben Landeslisten am Montag auszufüllen.
- Die rote Niederschrift ist für die Auszählung der roten Wahlkreislisten am Montag auszufüllen.

Zunächst werden alle Stimmzettelhefte aus der Wahlurne entnommen. Die gelben und roten Stimmzettelhefte werden getrennt voneinander gezählt.

Parallel werden die Stimmabgabevermerke in Spalte 4 des Wahlberechtigtenverzeichnisses gezählt und bei **B 2** eingetragen: Aus der am rechten Rand einer jeden Seite des Wahlberechtigtenverzeichnisses befindlichen Zahlenreihe ist die zuletzt abgestrichene Zahl in die Abstreichliste für die Zählung der Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis einzutragen (Anlage 6 – Beispiel für Ermittlung der Zahl der Stimmabgabevermerke). Dann wird in der Abstreichliste für jede abgestrichene Zahlenreihe der Wert unter der zuletzt durchgestrichenen Zahl rechts auf die gestrichelte Randspalte übertragen. Die Zahlen der Randspalten werden addiert.



Die Anzahl der gelben und roten Stimmzettelhefte sowie die Anzahl der Stimmabgabevermerke werden in der weißen Niederschrift unter Nr. 4 eingetragen.

Die unter Nr. 4 in die weiße Niederschrift einzutragenden Zahlen der Kennbuchstaben **A 1**, **A 2** und **A** sind dem Abschlussblatt zu entnehmen, welches sich als erstes Blatt im Wahlberechtigtenverzeichnis befindet, und von dort zu übertragen.

Anschließend werden die eingenommenen gültigen Wahlscheine gezählt.



Die Anzahl der Wahlscheine wird in die weiße Niederschrift unter Nr. 4 bei Kennbuchstabe **B 1** eingetragen.

			Anzahl
Gelbe Stimmzettelhefte (Landeslisten)			
Rote Stimmzettelhefte (Wahlkreislisten)			
Als Ergebnis wurde ermittelt:			
Kennbuchstaben			
A 1	Wahlberechtigte laut Wahlberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk ¹	A 1	
A 2	Wahlberechtigte laut Wahlberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk ¹	A 2	
A	(A 1 + A 2) Im Wahlberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹	A	
¹ Die Zahlenangaben sind dem Abschlussblatt des Wahlberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen.			
B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (Anzahl gültige Wahlscheine)	B 1	
B 2	Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis (siehe Nr. 3.3)	B 2	

Die Anzahl der Stimmzettelhefte muss nicht zwingend mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke übereinstimmen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine wählende Person nur ein rotes Stimmzettelheft eingeworfen hat oder vergessen wurde einen Stimmabgabevermerk einzutragen. In jedem Fall ist für die weitere Auszählung die Gesamtzahl der Stimmzettelhefte maßgeblich.

7. Auszählung zur Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken in der Bürgerschaft

Nachdem die Vorbereitungen abgeschlossen wurden, beginnt die Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken anhand der gelben Stimmzettelhefte (Landeslisten). **Die roten Stimmzettelhefte (Wahlkreislisten) werden am Wahlabend nicht ausgezählt.** Die roten Stimmzettelhefte (Wahlkreislisten) sind nach dem Zählen in Kartons zu verpacken und die entsprechenden Kartons in die Wahlurne zu legen.

Bevor mit der Auszählung der gelben Stimmzettelhefte begonnen wird, teilen sich die Mitglieder des Wahlvorstandes in 2er-Teams auf.

Nun werden alle gelben Stimmzettelhefte durchgesehen. Die abgegebenen Stimmen werden ausnahmslos den betreffenden Parteien zugeordnet, egal ob und wie viele Stimmen für Personen abgegeben wurden.

Folgende Schritte sind der Reihe nach zu erledigen, damit jedes gelbe Stimmzettelheft im 2er-Team nur einmal in die Hand genommen werden muss.

7.1 Sortieren der Stimmzettelhefte

Das erste Team-Mitglied sieht das komplette Stimmzettelheft durch und prüft es auf Gültigkeit. Stimmzettelhefte, die nicht eindeutig gültig sind, weil sie zum Beispiel mehr als 5 Kreuze enthalten, die Kreuze nicht eindeutig gesetzt sind, das Stimmzettelheft Anmerkungen enthält oder weil sie leer sind, werden bis zur detaillierten Auszählung am Montag in den „Ergebniskarton Bürgerschaftswahl 2025“ verpackt.

7.2 Zählen der zweifelsfrei gültigen Stimmen

Bei Stimmzettelheften, die eindeutig gültig sind, ermittelt das erste Team-Mitglied sofort nach der Gültigkeitsprüfung die auf die Parteien und deren Kandidierenden insgesamt entfallenen Stimmen und teilt dem zweiten Team-Mitglied die Anzahl der Stimmen mit. Das zweite Team-Mitglied streicht die Anzahl auf der weißen Abstreichliste für die jeweilige Partei ab.

Liste 1 Partei A		Gesamtliste		Abstreichliste zur Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärke																						
1	Mustermann, Max 1971, Beruf	○	○	1 Partei A																						
2	Meier, Petra 1983, Beruf	○	○	2 Partei B																						
3	Bauer, Brigitte 1991, Beruf	○	○	3 Partei C																						
4	Schmidt, Paul 1999, Beruf	○	○	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
				51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73
				101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123
				151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
				51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73
				101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123
				151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
				51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73
				101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123
				151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173

Es werden nur die jeweils insgesamt für eine Partei abgegebenen Stimmen (Personen- **UND** Listenstimmen) notiert. Eine personengenaue Dokumentation der Stimmen findet erst in der detaillierten Auszählung am Montag statt.



Die ausgewerteten Stimmzettelhefte werden auf einem gemeinsamen Stapel gesammelt. Dieser Stapel ist am Ende zur Überprüfung nochmals zu zählen und die Anzahl der eindeutig gültigen Stimmzettelhefte in die Niederschrift unter Nr. 4 bei Kennbuchstabe **E** einzutragen.

D 1	Wahlmännern und Wähler mit Wahlzettel (Anzahl gültige Wahlzettel)	D 1	
E 1	Gelbe Stimmzettelhefte des Sonderstapels	E 1	
E 2	Eindeutig gültige gelbe Stimmzettelhefte	E 2	
F	Gültige Stimmen insgesamt (Summe E1 bis E...)*	F	

Das Zählergebnis der gültigen Stimmen für die Parteien ist jeweils mit Hilfe der Abstreichlisten festzustellen und in die weiße Niederschrift unter Nr. 4 beim jeweiligen Wahlvorschlag einzutragen. Zum Zusammenrechnen der einzelnen Ergebnisse der Abstreichlisten kann das Hilfsblatt (siehe Anlage 7) verwendet werden.

Wahlvorschlag			
F 1	Partei A	F 1	
F 2	Partei B	F 2	
F 3	Partei C	F 3	
F 4	Partei D	F 4	
F	F ...	

7.3 „Sonderstapel“

Die nicht eindeutig gültigen Stimmzettelhefte, die in den „Ergebniskarton Bürgerschaftswahl 2025“ gelegt wurden, werden erst in der detaillierten Auszählung am Montag ausgewertet. Sie sind am Wahlabend lediglich zu zählen. Die ermittelte Summe ist in die weiße Niederschrift einzutragen.

D 1	Wahlmännern und Wähler mit Wahlzettel (Anzahl gültige Wahlzettel)	D 1	
E 1	Gelbe Stimmzettelhefte des Sonderstapels	E 1	
E 2	Eindeutig gültige gelbe Stimmzettelhefte	E 2	
F	Gültige Stimmen insgesamt (Summe E1 bis E...)*	F	

7.4 Meldung des Ergebnisses (Schnellmeldung)

Die Wahlbezirksleitung verkündet das vorläufige Ergebnis mündlich im Wahllokal und meldet unmittelbar danach alle Zahlen der grau hinterlegten Felder der weißen Niederschrift an die vorab mitgeteilte Telefonnummer der Ergebnisannahme. Die Meldung fließt direkt in die Hochrechnungen und das Gesamtergebnis für Hamburg ein und muss daher, sobald die Fraktionsstärken im Wahllokal ermittelt wurden, unverzüglich erfolgen.

Falls bei der telefonischen Aufnahme des vorläufigen Ergebnisses Unstimmigkeiten oder Fehler festgestellt werden, erteilt die entgegennehmende Stelle des Bezirksamtes weitere Anweisungen. Der Wahlvorstand bleibt bis zum Abschluss der Arbeiten in vollzähliger Besetzung.

7.5 Ausfüllen der restlichen Niederschrift

Fast alle Felder der weißen Niederschrift wurden bereits vor oder während der Auszählung ausgefüllt. Restliche offene Felder sind nun auszufüllen bzw. zu streichen.

Die vollständig ausgefüllte weiße Niederschrift ist abschließend vom gesamten Wahlvorstand zu unterschreiben.

8. Abschlussarbeiten am Wahlsonntag

8.1 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

Nachdem der gesamte Wahlvorstand die Niederschrift unterzeichnet hat, zahlt die Wahlbezirksleitung die Aufwandsentschädigungen für den Wahltag an die Mitglieder des Wahlvorstandes in bar oder unbar aus und lässt sich den Empfang des Geldes jeweils durch Unterschrift auf der Quittungsliste bestätigen.

Nur durch die geleistete Unterschrift jedes Wahlvorstandmitglieds ist die Auszahlung des Geldes im Nachgang für die Wahlgeschäftsstelle nachgewiesen.

Anschließend wird das Wahllokal aufgeräumt.

8.2 Verpacken der Unterlagen

In der Wahlurne liegen bereits die roten Stimmzettelhefte (verpackt in Kartons). Nachdem die weiße Niederschrift vollständig ausgefüllt wurde, werden die eindeutig gültigen gelben Stimmzettelhefte ebenfalls in Kartons verpackt und in die Wahlurne gelegt.

Dann werden die weiße Niederschrift, das Wahlberechtigtenverzeichnis sowie die eingenommenen Wahlscheine zusammen mit der Quittungsliste in den Karton „Ergebniskarton Bürgerschaftswahl 2025“ gelegt. In diesem Karton befinden sich zusätzlich bereits die gelben Stimmzettelhefte des „Sonderstapels“.

**Ergebniskarton
Bürgerschaftswahl 2025**

Wahlbezirks-Nr.: _ _ _ _ _

Bitte packen Sie in diesen Karton:
(siehe auch Geschäftsanweisung für Wahlvorstände)

- Wahlberechtigtenverzeichnis**
- Weißer Niederschrift mit Anlagen**
 - alle eingenommenen Wahlscheine
 - ggf. Bericht über besondere Vorkommnisse
- Gelbe Niederschrift mit Anlagen**
 - gelbe Stimmzettelhefte vom Sonderstapel
 - ggf. Bericht über besondere Vorkommnisse
- Rote Niederschrift mit Anlagen**
 - rote Stimmzettelhefte vom Sonderstapel
 - ggf. Bericht über besondere Vorkommnisse
- Quittungslisten für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung Sonntag und Montag**
- Schlüssel für die Wahlurne (am Montag)**

Auch dieser befüllte Karton ist in die Wahlurne zu legen. Er wird noch nicht versiegelt, da am Folgetag noch die gelben und roten Niederschriften, die Montagsquittungsliste und der Wahlurnenschlüssel hineinzulegen sind.

Alle am Wahltag eingenommenen Wahlbenachrichtigungen werden in einem Plastiksack gesammelt und aus Datenschutzgründen in die Wahlurne gelegt. Ferner ist der Materialsack für die Auszahlung am Montag in die Wahlurne zu legen. Kleben Sie den großen weißen Aufkleber von innen gegen den Einwurfschlitz der Wahlurne und schließen Sie den Deckel. Die Wahlurne wird verschlossen und versiegelt.

Der Wahlurnenschlüssel verbleibt über Nacht bei der Wahlbezirksleitung.

8.3 Sicherheitshinweise bei Verbleib der Wahlurne im Wahllokalstandort

In der versiegelten Wahlurne befinden sich am Sonntagabend unausgezählte Stimmzettelhefte zur Bürgerschaftswahl. Damit diese in der Nacht von Sonntag auf Montag jederzeit sicher verwahrt sind, gelten für den Umgang mit der Wahlurne besondere Regelungen.

Was genau Sie zu tun haben richtet sich danach, welche der 3 Varianten bei Ihnen zutrifft:

- sichere Verwahrung der Wahlurne durch die Wahlbezirksleitung am Wahllokalstandort oder
- Übergabe der Wahlurne an eine/n Hausmeister/-in / Sicherheitsdienst am Wahllokalstandort oder
- Übergabe der Wahlurne an den Logistikdienstleister zur Umfuhr ins Auszählzentrum

Ob „Ihre“ Wahlurne abgeholt wird oder für die Auszählung am Montag am Standort verbleiben kann, haben Sie von der Wahlgeschäftsstelle erfahren. Sollten Sie unsicher sein, fragen Sie dort nach.

Sichere Verwahrung durch die Wahlbezirksleitung:

Wenn die Wahlbezirksleitung selbst die Wahlurne in einem sicheren Raum einschließt, werden die notwendigen Details zur Verwahrung der Wahlurne im Vorfeld geklärt.

Übergabe der Wahlurne an einen Hausmeister/-in / Sicherheitsdienst:

Wird die Wahlurne zur sicheren Verwahrung über Nacht am Wahlabend an eine/n Hausmeister/-in, eine andere autorisierte Person oder einen Wachdienst übergeben, ist die Sonntagsquittung auszufüllen und von der entgegennehmenden Person zu unterschreiben. Die Wahlbezirksleitung behält die Seite 1 der Quittung. Seite 2 ist der Person auszuhändigen, die die Wahlurne entgegennimmt.

Am nächsten Morgen dokumentiert die Wahlbezirksleitung den erneuten Empfang der Wahlurne auf der Montagsquittung und übergibt der aushändigenden Person Seite 2 der Quittung als Beleg.

Die für die Übergabe der Wahlurne benötigten Quittungsformulare (siehe Anlage 10) erhält die Wahlbezirksleitung zusammen mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis.

8.4 Umfuhr der Wahlurne ins Auszählzentrum

Sollte am Montag eine Auszählung am Wahllokalstandort nicht möglich sein, wird die Wahlurne Sonntagabend in ein Auszählzentrum gebracht. Nach Beendigung der Auszählung und der Abschlussarbeiten, informiert die Wahlbezirksleitung unter der mitgeteilten Rufnummer das Logistikunternehmen, dass die Wahlurne abgeholt werden kann.

Die Wahlurne ist gegen Quittung an die Fahrerin bzw. den Fahrer des Logistikunternehmens auszuhändigen. Dazu füllt die Wahlbezirksleitung die Sonntagsquittung aus und lässt sie von der entgegennehmenden Person unterschreiben. Seite 1 der Quittung verbleibt bei der Wahlbezirksleitung. Seite 2 ist der Fahrerin bzw. dem Fahrer mitzugeben.

Die für die Übergabe der Wahlurne benötigten Quittungsformulare (siehe Anlage 10) erhält die Wahlbezirksleitung zusammen mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis.

Die Auszählung der Stimmen zur Bürgerschaftswahl am Montag ist ebenfalls öffentlich. Daher muss im Falle eines Umzugs des Wahllokals am Standort des Wahllokals am Sonntagabend ein Hinweis am Haupteingang sowie am Wahllokalraum hinterlassen werden, wo die Auszählung der Stimmen am Montag stattfindet.

Hierfür werden im Materialsack drei Hinweisschilder zur Verfügung gestellt:

<p>BÜRGERSCHAFTSWAHL</p> <p>AUSZÄHLUNG</p> <p>am 3. März 2025</p> <p>Wahlbezirk: _____</p> <p>Auszählungsort:</p> <p>_____</p> <p>_____</p>

8.5 Aufräumarbeiten

Der Wahlvorstand wird gebeten, die Räume sauber und ordentlich zu hinterlassen. Das Kleinmaterial wie Stifte, Papierblock, Klebeband etc. aus der Wahlurne kann vom Wahlvorstand zur eigenen Verwendung mitgenommen werden. Die zusammengeklappten Wahlkabinen und der Plastiksack mit den nicht gebrauchten Stimmzettelheften sind für den leichteren Rücktransport durch den Logistiker neben die Wahlurne zu stellen.

9. Detaillierte Auszählung der Bürgerschaftswahl am Montag

Am Montag, den 3. März 2025 erfolgt die detaillierte Auszählung der gelben und roten Stimmzettelhefte. Dazu findet sich der gesamte Wahlvorstand rechtzeitig am Auszählungsort ein. Der Wahlvorstand beginnt mit seiner Tätigkeit um 8:00 Uhr.

9.1 Vorbereitende Aufgaben

Bei allen Wahllokalen, die am Montag am Standort verbleiben, ist für die Öffentlichkeit der Auszählungsraum auszuschildern. Hierfür werden im Materialsack 3 Hinweisschilder (siehe Abbildung unter Punkt 8.4) zur Verfügung gestellt, die durch den Wahlvorstand mit den notwendigen Angaben zu beschriften und am Standort aufzuhängen sind.

Ein Hinweisschild wird am Haupteingang des Auszählgebäudes platziert. Bei größeren Arealen mit mehreren Gebäuden kann das der Grundstückseingang sein. Sofern der Raum am Montag innerhalb des Standortes gewechselt wird, ist das zweite Schild am Eingang des Wahllokalraumes vom Sonntag anzubringen. Ein weiteres Schild wird am Eingang des (neuen) Auszählungsraumes angebracht. Zur Unterstützung der nun folgenden Auszählung wird das Plakat, das den Ablauf der Auszählung am Montag bildhaft verdeutlicht (siehe Anlage 13), für alle sichtbar im Auszählungsraum aufgehängt.

Vor Öffnung der Wahlurne ist das Siegel der Wahlurne zu prüfen. Ist es beschädigt, muss umgehend die Wahlgeschäftsstelle informiert werden! Wird keine Beschädigung des Siegels festgestellt, ist das Siegel zu brechen und die Wahlurne zu öffnen.

Aus der geöffneten Wahlurne wird der Montagsmaterialsack entnommen. Das darin enthaltene Material wird anhand der Materialliste (Anlage 15) auf Vollständigkeit geprüft. Fehlende Materialien fordert die Wahlbezirksleitung unter der mitgeteilten Rufnummer nach.

9.2 Auszählung der gelben Stimmzettelhefte (Landeslisten)

Der Wahlvorstand entnimmt die auszählenden eindeutig gültigen gelben Stimmzettelhefte und den separat verpackten „Sonderstapel“ aus der Wahlurne. Diese werden getrennt gezählt. Tipp: 20er-Stapel bilden.



Die ermittelte Gesamtanzahl gelber Stimmzettelhefte wird in die gelbe Niederschrift unter Nr. 3 bei Kennbuchstabe **B 4** eingetragen.

B 4	Gelbe Stimmzettelheftegesamt	B 4	
-----	------------------------------	-----	--



Die Anzahl der Wahlscheine wird von der weißen Niederschrift vom Sonntag in die gelbe Niederschrift unter Nr. 3 bei Kennbuchstabe **B 1** übertragen.

Kennbuchstaben			
B 1	Wähler und Wählerinnen mit Wahlschein (siehe Nr. 2.2) (Übernahme des Wertes B1 aus der Niederschrift vom Sonntag)	B 1	
B 2	Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis (siehe Nr. 2.2)	B 2	
E 1	Ungültige gelbe Stimmzettelhefte vom Sonderstapel	E 1	
E 2	Gültige gelbe Stimmzettelhefte	E 2	
B 4	Gelbe Stimmzettelheftegesamt	B 4	
F	Gültige Stimmen insgesamt*	F	

9.2.1 Sortierung der gelben Stimmzettelhefte

Anschließend prüft und sortiert der Wahlvorstand die eindeutig gültigen Stimmzettelhefte nach Stimmabgaben, die insgesamt auf eine Partei entfallen, und solchen, die sich auf unterschiedliche Parteien verteilen. Für jede Partei wird ein Stapel gebildet und ein weiterer für die auf mehrere Parteien verteilten Stimmen. Im Materialsack finden Sie Haftnotizen. Diese können Sie mit den Stapelbezeichnungen beschriften, um die Sortierung zu erleichtern.

Jedes Mitglied nimmt vom Stapel gültiger Stimmzettelhefte ein Stimmzettelheft, sieht dieses noch einmal komplett durch und sortiert wie folgt:

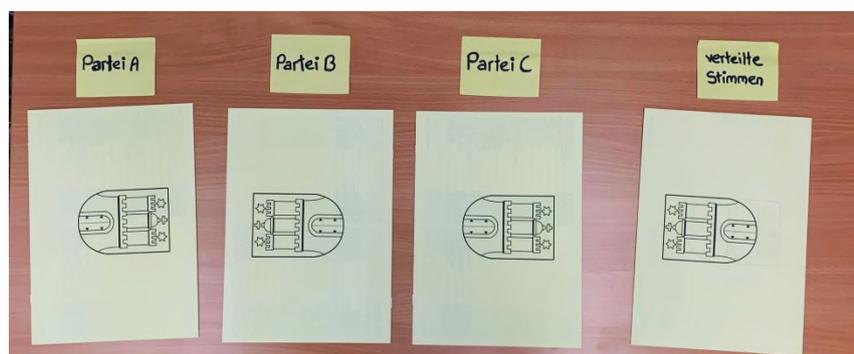
Parteien-Sortierung

„Parteien-Stapel“:

Wurden alle Stimmen für die Gesamtliste oder die Kandidierenden **einer Partei** abgegeben, werden die Stimmzettelhefte nach Parteien sortiert (pro Partei ein Stapel).

„Stapel für verteilte Stimmen“:

Wenn die Stimmen auf die Gesamtlisten oder die Kandidierenden **verschiedener Parteien** verteilt wurden, kommen sie auf diesen Stapel (= nur ein einziger Stapel).



Stimmzettelhefte, die Anlass zu Bedenken geben und am Sonntag falsch zugeordnet wurden, werden zu den übrigen nicht eindeutig gültigen Stimmzettelheften in den mit „Sonderstapel“ beschrifteten Karton gelegt.

9.2.2 Auswertung der Stimmzettelhefte

Jetzt teilt der Wahlvorstand sich in 2er-Teams auf. Der Wahlvorstand wertet dann die Stimmzettelhefte in folgender Reihenfolge aus:

- a) der „Sonderstapel“
- b) der „Stapel für verteilte Stimmen“
- c) die „Parteien-Stapel“

Legen Sie daher die „Parteien-Stapel“ und den „Stapel für verteilte Stimmen“ vorerst beiseite.

a) „Sonderstapel“

Zuerst werden alle Stimmzettelhefte des „Sonderstapels“ auf der Rückseite mit einem Aufkleber aus dem Materialsack versehen. Die Wahlbezirksleitung trägt, beginnend mit „1“, auf den Aufklebern fortlaufende Nummern ein.

<u>Sonderstapel</u>	
Nummer	_____
<input type="checkbox"/>	ungültig, weil _____ oder
<input type="checkbox"/>	gültig, enthält _____ gültige Stimme(n) oder
<input type="checkbox"/>	enthält 5 gültige Stimmen nach Heilungsregelung* für Partei _____
<i>* Nur bei gelben Stimmzettelheften anzuwenden!</i>	

Die Beisitzenden bleiben in 2er-Teams und teilen die gelben Abstreichlisten nach Parteien unter sich auf.

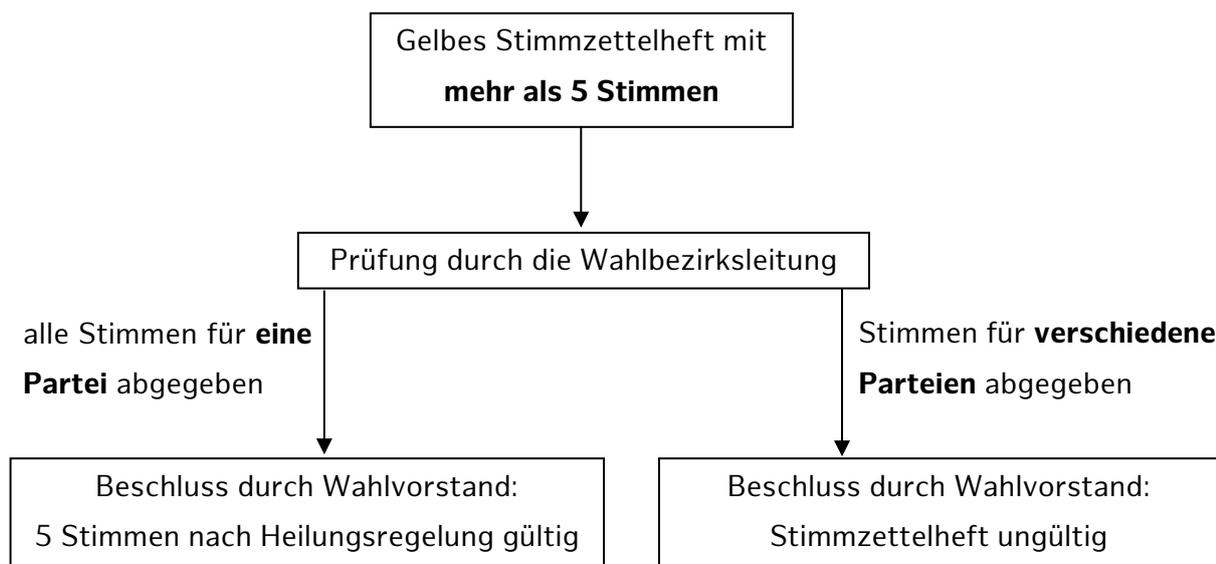
Die Wahlbezirksleitung blättert jedes Stimmzettelheft vom „Sonderstapel“ vollständig durch und beschreibt dem Wahlvorstand die vorgefundenen Auffälligkeiten. Die Stellvertretung kontrolliert die Wahlbezirksleitung dabei durch parallelen Einblick in das Stimmzettelheft.

Der gesamte Wahlvorstand stimmt über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit ab. Die Mehrheit des Wahlvorstandes entscheidet, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlbezirksleitung den Ausschlag. Eine beispielhafte Übersicht über mögliche Ungültigkeitsgründe finden Sie in Anlage 9. Die Wahlbezirksleitung gibt jede Entscheidung laut bekannt und vermerkt das Beschlussergebn jeweils auf dem Aufkleber auf der Rückseite des Stimmzettelheftes.

In einem Stimmzettelheft können einzelne Stimmen für gültig und andere für ungültig erklärt werden. Gültige Stimmen aus Stimmzettelheften des „Sonderstapels“ werden anschließend auf den gelben Abstreichlisten der entsprechenden Parteien abgestrichen. Dazu liest die Wahlbezirksleitung den jeweiligen Parteinamen und die jeweiligen Gesamtlisten- und/oder Kandidierendenstimmen laut vor. Ein Team-Mitglied der Gruppe mit der entsprechenden Abstreichliste streicht die vorgelesenen Stimmen wie angesagt ab, das andere Team-Mitglied kontrolliert (Vier-Augen-Prinzip).

Stimmen nach Heilungsregelung:

Enthält ein Stimmzettelheft mehr als 5 Stimmen und entfallen diese ausschließlich auf die Liste und/oder die Kandidierenden einer Partei, so erhält die betreffende Partei 5 Stimmen nach Heilungsregelung.



Beispiele für 5 Stimmen nach Heilungsregelung

Beispiel 1:

Gesamtliste – Partei A		<input checked="" type="checkbox"/>
1	Mustermann, Max 1969, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Musterfrau, Maria 1964, Beruf	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Beispiel 2:

Gesamtliste – Partei A		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1	Mustermann, Max 1969, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Musterfrau, Maria 1964, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Mustermann, Mirco 1950, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Musterfrau, Madeleine 1970, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5	Musterfrau, Erika 1962, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6	Mustermann, Manfred 1988, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7	Mustermann, Erik 1975, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Beispiel 3:

Gesamtliste – Partei A		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1	Mustermann, Max 1969, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Musterfrau, Maria 1964, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Mustermann, Mirco 1950, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Musterfrau, Madeleine 1970, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5	Musterfrau, Erika 1962, Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6	Mustermann, Manfred 1988, Beruf	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Bei jedem solchen Stimmzettelheft beschließt der Wahlvorstand die Gültigkeit von 5 Stimmen nach Heilungsregelung. Das Ergebnis des Beschlusses ist auf dem rückseitigen Aufkleber einzutragen.

Sonderstapel	
Nummer	<u>1</u>
<input type="checkbox"/>	ungültig, weil _____ oder
<input type="checkbox"/>	gültig, enthält ____ gültige Stimme(n) oder
<input checked="" type="checkbox"/>	enthält 5 gültige Stimmen nach Heilungsregelung*
für Partei	<u>Partei A</u>
* Nur bei <u>gelben</u> Stimmzettelheften anzuwenden!	

Nach Ansage durch die Wahlbezirksleitung streicht das verantwortliche 2er-Team auf der Abstreichliste der betreffenden Partei unter der Überschrift „Stimmen nach Heilungsregelung“ jeweils ein Kästchen mit 5 Stimmen ab.

Stimmen nach Heilungsregelung															
5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80
100	105	110	115	120	125	130	135	140	145	150	155	160	170	175	180
200	205	210	215	220	225	230	235	240	245	250	255	260	265	270	275
280	285	290	295	300	305	310	315	320	325	330	335	340	345	350	355

Die Heilungsregelung wird nur bei den gelben Stimmzettelheften angewendet. **Sie gilt nicht bei den roten Stimmzettelheften für die Wahlkreislisten.**

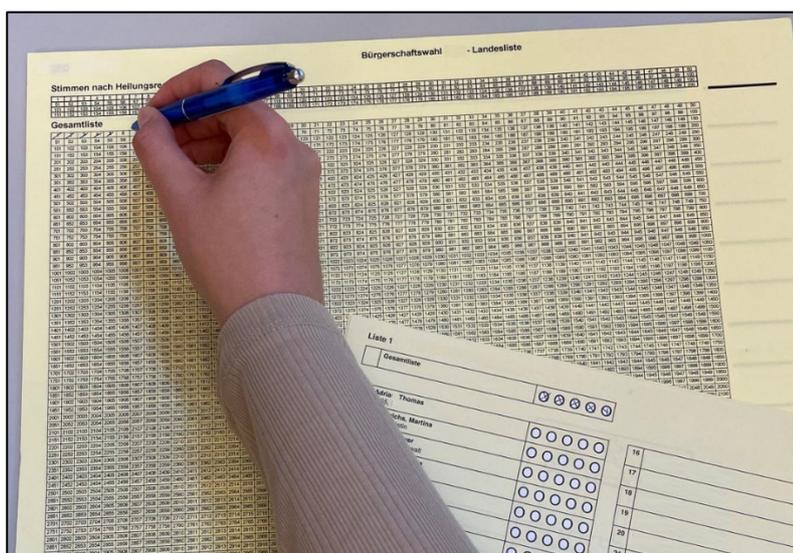
b) Auszählung „Stapel für verteilte Stimmen“

In gleicher Form – also ebenfalls durch den gesamten Wahlvorstand – erfolgt die Auszählung der eindeutig gültigen Stimmzettelhefte mit auf verschiedene Parteien verteilten Stimmen. Die Wahlbezirksleitung liest erneut den jeweiligen Parteinamen und die jeweiligen Gesamtlisten- und/oder Kandidierendenstimmen laut vor. Die Stellvertretung kontrolliert die vorlesende Person durch parallelen Einblick in das Stimmzettelheft.

Ein Team-Mitglied der Gruppe mit der entsprechenden Abstreichliste streicht die vorgelesenen Stimmen wie angesagt ab, das andere Team-Mitglied kontrolliert.

c) Auszählung „Parteien-Stapel“

Jedes 2er-Team nimmt sich einen der Parteien-Stapel. Ein Team-Mitglied liest aus jedem gelben Stimmzettelheft vor, wie die Stimmen vergeben wurden (für Gesamtliste und/oder Kandidierende). Das andere Team-Mitglied streicht die jeweilige Anzahl auf den gelben Abstreichlisten in der Gesamtliste oder bei den Kandidierenden ab. Beide überprüfen durch Sichtkontrolle, ob die Anzahl und Zuordnung der Kreuze korrekt übertragen wurde.



9.2.3 Ergebnisfeststellung

Nach der Auszählung werden die Ergebnisse in die gelbe Niederschrift übertragen.

- ➔ Die ungültigen Stimmzettelhefte des „Sonderstapels“ sind zu zählen. Diese Anzahl ist in der gelben Niederschrift unter Nr. 3 bei Kennbuchstabe **E 1** einzutragen. Alle gültigen und ungültigen Stimmzettelhefte vom „Sonderstapel“ sind später der gelben Niederschrift beizufügen.

E 1	Ungültige gelbe Stimmzettelhefte vom Sonderstapel	E 1	
E 2	Gültige gelbe Stimmzettelhefte	E 2	
B 4	Gelbe Stimmzettelhefte gesamt	B 4	

- ➔ Die Summen der Stimmen nach Heilungsregelung für jede Partei werden in der Niederschrift unter Nr. 3 jeweils in einem separaten Feld eingetragen (Kennbuchstaben **F ... - H**). Diese Zahl muss glatt durch 5 teilbar sein.

- ➔ Die Ergebnisse für die Parteien und Kandidierenden werden mit Hilfe der gelben Abstreichlisten festgestellt und in Nr. 3 der gelben Niederschrift übernommen. Die Gesamtergebnisse der Parteien **F 1** bis **F 1 - ...** werden in der Niederschrift aufaddiert.

Kontrollieren Sie die einzelnen Summen mit dem Taschenrechner, bevor Sie sie in die Niederschrift eintragen.

Stimmen nach Heilungsregelung																																								0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	0

Gesamtliste																																								262
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	262

Kandidat 1 Mustermann, Mario																																								95
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	95

Kandidat 2 Musterfrau, Marion																																								70
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	70

F 1	Summe aller gültigen Stimmen der Partei A	F 1	427
F 1 - H	Stimmen nach Heilungsregelung	F 1 - H	0
F 1 - 0	Listenstimmen der Partei A	F 1 - 0	262
F 1 - 1	Mustermann, Max	F 1 - 1	95
F 1 - 2	Musterfrau, Erika	F 1 - ...	70

Kontrollrechnungen:

Die Anzahl der gültigen Stimmzettellefte **E 2** muss kleiner oder gleich der Anzahl der gültigen Stimmen insgesamt **F** sein. Die Anzahl der gültigen Stimmen insgesamt **F** muss wiederum kleiner oder gleich der fünffachen Anzahl der gültigen Stimmzettellefte **E 2** sein.

Die Summe der gültigen Stimmzettellefte **E 2** beinhaltet auch die Stimmzettellefte mit den nach Heilungsregelung als gültig gewerteten Stimmen.

Außerdem muss die Summe aus den Stimmen für die Gesamtliste **F ... -0**, den Stimmen nach Heilungsregelung **F ... -H** und den Stimmen für die einzelnen Kandidierenden einer Partei **F ... -1** bis **F ... -60** dem Gesamtergebnis der Partei **F ...** entsprechen. Die Summe der Gesamtergebnisse aller Parteien **F 1** bis **F ...** ergibt die Anzahl der gültigen Stimmen **F**.

Kontrollrechnung Stimmzettellefte

E 1	+	E 2	=	B 4
	+		=	

Kontrollrechnung gültige Stimmen

F 1	bis	F ...	=	F
E 2	≤	F	≤	E 2 x 5
	≤		≤	

9.2.4 Meldung des Ergebnisses der Landeslisten (Schnellmeldung)

Die Wahlbezirksleitung verkündet das festgestellte Ergebnis im Wahllokal. Danach werden alle Zahlen in den grau hinterlegten Feldern der gelben Niederschrift sofort an die vorab mitgeteilte Telefonnummer oder im Auszählzentrum bei der Ergebnisannahme gemeldet.

9.2.5 Aufräumarbeiten

Alle ausgezählten eindeutig gültigen gelben Stimmzettelhefte der „Parteien-Stapel“ und des „Stapels für verteilte Stimmen“ werden in die entsprechend bedruckten Kartons verpackt. Alle gelben Stimmzettelhefte des „Sonderstapels“ werden in den Ergebniskarton gelegt, da diese zur Niederschrift gehören.

9.2.6 Abschluss der gelben Niederschrift

Fast alle Felder der gelben Niederschrift wurden bereits vor oder während der Auszählung ausgefüllt. Restliche offene Felder sind nun auszufüllen bzw. zu streichen, wenn sie nicht zutreffen.

Die vollständig ausgefüllte gelbe Niederschrift ist abschließend vom gesamten Wahlvorstand zu unterschreiben und ebenfalls in den Ergebniskarton zu legen.

9.3 Auszählung der Wahlkreislisten-Stimmzettelhefte (rot)

Die Auszählung der roten Stimmzettelhefte der Wahlkreislisten ist entsprechend der Punkte 9.2 bis 9.2.6 (Auszählung der Landeslisten-Stimmzettelhefte (gelb)) auszuführen. **Die Heilungsregelung gilt hier nicht!** Für die Auszählung werden die roten Abstreichlisten benutzt. Alle notwendigen Ergebnisse sind in der roten Niederschrift zu vermerken. Die Wahlbezirksleitung verkündet das festgestellte Ergebnis im Wahllokal. Zum Abschluss unterzeichnet der gesamte Wahlvorstand auch die rote Niederschrift.

Danach werden alle Zahlen in den grau hinterlegten Feldern der roten Niederschrift sofort telefonisch an die vorab mitgeteilte Telefonnummer oder im Auszählzentrum bei der Ergebnisannahme gemeldet.

10. Abschlussarbeiten am Auszählungsmontag

10.1 Ordnen, Sammeln und Verpacken der Wahlunterlagen

Alle Unterlagen sind zu verpacken:

Die ausgezählten eindeutig gültigen Stimmzettelhefte werden nach Landes- und Wahlkreislisten getrennt in die unbeschrifteten Kartons verpackt. Diese werden anschließend auf Deckel und Stirnseite mit den mitgelieferten Aufklebern versehen und mit der Wahlbezirksnummer beschriftet.

Aufkleber Karton gelbe Stimmzettelhefte

Bürgerschaftswahl 2025
Wahlbezirks-Nr.: _ _ _ _ _
In diesen Karton verpacken:

Alle ausgezählten eindeutig
gültigen gelben **Stimmzettelhefte** der
Bürgerschaftswahl am 02.03.2025

Bürgerschaftswahl 2025
Wahlbezirks-Nr.: _ _ _ _ _
Gelbe Stimmzettelhefte

Aufkleber Karton rote Stimmzettelhefte

Bürgerschaftswahl 2025
Wahlbezirks-Nr.: _ _ _ _ _
In diesen Karton verpacken:

Alle ausgezählten eindeutig
gültigen roten **Stimmzettelhefte** der
Bürgerschaftswahl am 02.03.2025

Bürgerschaftswahl 2025
Wahlbezirks-Nr.: _ _ _ _ _
Rote Stimmzettelhefte



Zudem werden die Kartons mit den mitgelieferten Siegetiketten so verschlossen, dass eine Öffnung der Kartons ohne Siegelbruch nicht möglich ist.

Die Kartons mit den ausgezählten zweifelsfrei gültigen Stimmzettelheften sind in die Wahlurne zu legen. Der Plastiksack mit den Wahlbenachrichtigungskarten, die Gesetzestexte und Hinweisschilder sind ebenfalls in die Wahlurne zu legen. Sie ist anschließend zu verschließen. Die Wahlurne verbleibt am vereinbarten Standort.

Nachdem der gesamte Wahlvorstand die Niederschrift unterzeichnet hat, zahlt die Wahlbezirksleitung die Aufwandsentschädigungen für den Auszählungstag an die Mitglieder des Wahlvorstandes aus und lässt sich den Empfang des Geldes jeweils durch Unterschrift auf der Quittungsliste

bestätigen. Nur durch die geleistete Unterschrift jedes Wahlvorstandmitglieds ist die Auszahlung des Geldes im Nachgang für die Wahlgeschäftsstelle nachgewiesen.

Die weiße, gelbe und rote Niederschrift samt den jeweiligen Anlagen werden mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis, den Quittungslisten für die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und – nach Abschluss aller Aufräumarbeiten (siehe Punkt 8.5) – mit dem Schlüssel für die Wahlurne in den Ergebniskarton gelegt. Dieser ist mit der Wahlbezirksnummer zu beschriften.

Alles, was in den Ergebniskarton gehört, ist auf seiner Vorderseite aufgedruckt. Verpacken Sie die aufgeführten Unterlagen Punkt für Punkt und haken Sie auf dem Karton ab, was Sie hineingelegt haben.

Ergebniskarton

Bürgerschaftswahl 2025

Wahlbezirks-Nr.: _ _ _ _ _

Bitte packen Sie in diesen Karton:
(siehe auch Geschäftsanweisung für Wahlvorstände)

- Wahlberechtigtenverzeichnis**
- Weißer Niederschrift mit Anlagen**
 - alle eingenommenen Wahlscheine
 - ggf. Bericht über besondere Vorkommnisse
- Gelber Niederschrift mit Anlagen**
 - gelbe Stimmzettelhefte vom Sonderstapel
 - ggf. Bericht über besondere Vorkommnisse
- Rote Niederschrift mit Anlagen**
 - rote Stimmzettelhefte vom Sonderstapel
 - ggf. Bericht über besondere Vorkommnisse
- Quittungslisten für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung Sonntag und Montag**
- Schlüssel für die Wahlurne** (am Montag)

10.2 Aufräumen des Wahllokals

Die Wahlurne ist mit folgenden Unterlagen zu befüllen:

- die versiegelten Kartons mit den eindeutig gültigen Stimmzettelheften
- Plastiksack mit den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen (aus Datenschutzgründen)
- Gesetzestexte und Hinweisschilder
- übriges Kleinmaterial

Das Kleinmaterial wie Stifte, Papierblock, Tesafilm etc. aus der Wahlurne kann vom Wahlvorstand zur eigenen Verwendung mitgenommen werden. Dies gilt auch für die Wahlkabinen.

Die Wahlurne ist zu verschließen. Sie verbleibt am vereinbarten Standort. Der Plastiksack mit den nicht gebrauchten Stimmzettelheften ist zu verschließen und in die Wahlurne zu legen. Die zusammengeklappten Wahlkabinen, sonstiger Papiermüll sowie der separate Restmüllsack (Verzehrabfälle) sind neben die Wahlurne zu stellen.

Bitte hinterlassen Sie die Räume sauber und ordentlich.

Zum Schluss wird der Wahlurnenschlüssel in den Ergebniskarton gelegt. Dieser ist so zu versiegeln, dass er ohne Siegelbruch nicht wieder geöffnet werden kann.

10.3 Abgabe der Unterlagen

Die Wahlbezirksleitung bringt den Ergebniskarton zur vorher bekanntgegebenen Annahmestelle des zuständigen Bezirksamtes und gibt ihn dort ab.

Sie sind am letzten Punkt der Geschäftsanweisung angelangt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Gelingen demokratischer Wahlen, dafür bedanken wir uns herzlich bei Ihnen und Ihrem gesamten Team!

11. Anhang

Anlage 1: Niederschrift zur Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken



Freie und Hansestadt Hamburg



Diese Niederschrift ist abschließend auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlbezirk

--	--	--	--	--

Niederschrift über den Wahltag sowie die Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken in der Hamburgischen Bürgerschaft am 2. März 2025

1. Wahlvorstand

Funktion	Familiename	Vorname
1. Wahlbezirksleitung		
2. Stellvertretende Wahlbezirksleitung		
3. Beisitzer/in und Schriftführung		
4. Beisitzer/in und stellvertretende Schriftführung		
5. Beisitzer/in		
6. Beisitzer/in		
7. Beisitzer/in		
8. Beisitzer/in		
9. Beisitzer/in		
10. Beisitzer/in		

In Abstimmung mit der Wahlgeschäftsstelle war/waren zusätzlich als Hilfskraft tätig:

Hilfskraft		
Hilfskraft		

2. Wahlhandlung

- 2.1 Die Rechtsgrundlagen zur Bürgerschaftswahl 2025 lagen aus.
- 2.2 Eine Belehrung und Einweisung der übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch die Wahlbezirksleitung ist erfolgt.
- 2.3 Die Wahlurne war in einem ordnungsgemäßen Zustand und leer. Sie wurde verschlossen und bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet. Die Wahlbezirksleitung nahm den Schlüssel in Verwahrung.

Die Wahlkabinen waren durch die Mitglieder des Wahlvorstandes gut zu überblicken und standen so im Wahllokal, dass die wählenden Personen ihren Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen konnten.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde begonnen:
- um 8:00 Uhr
 - zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich um _____ Uhr
- 2.5 Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. verspäteter Beginn der Stimmabgabe, Zurückweisungen von Wählerinnen und Wählern, Unstimmigkeiten mit Wahlbeobachtenden, Polizeieinsatz, unterbrochene Wahlhandlung), wurden darüber gesonderte Vermerke geschrieben und durchnummeriert als Anlagen beigelegt.
- 2.6 Bei Wählerinnen und Wählern mit Wahlschein wurde vor Stimmabgabe die Gültigkeit des Wahlscheins telefonisch bei der Wahldienststelle erfragt und die Wahlscheine der Niederschrift beigelegt.
- 2.7 Wenn die Wahldienststelle telefonisch die Ausstellung eines Wahlscheins für plötzlich Erkrankte mitteilte, aktualisierte die Wahlbezirksleitung das Wahlberechtigtenverzeichnis. Die Zahlen des Abschlussblattes wurden ab 15:00 Uhr entsprechend korrigiert.
- 2.8 Um 18:00 Uhr gab die Wahlbezirksleitung den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Es wurden nur noch im Wahllokal anwesende Wahlberechtigte zur Stimmabgabe zugelassen. Anschließend erklärte die Wahlbezirksleitung die Wahlhandlung für beendet.

3. Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken im Wahlbezirk

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung der vorläufigen Fraktionsstärken wurden unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung unter der Leitung der Wahlbezirksleitung bzw. deren Stellvertretung vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet und die Stimmzettelhefte entnommen.
- 3.2 Die Stimmzettelhefte wurden nach Farben getrennt sortiert und gezählt. Die Anzahl der gelben Stimmzettelhefte und der roten Stimmzettelhefte wurden unter Nr. 4 in der Niederschrift eingetragen. Dann wurden die roten Stimmzettelhefte wieder zurück in die Wahlurne gelegt.
- 3.3 Die gültigen Wahlscheine („Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein“) wurden gezählt und bei Kennbuchstabe **B 1** in die Niederschrift eingetragen.
- Die Stimmabgabevermerke zur Bürgerschaftswahl (Wahlberechtigtenverzeichnis, Spalte 4) wurden gezählt und das Ergebnis in die Niederschrift unter Nr. 4 bei Kennbuchstabe **B 2** eingetragen.
- 3.4 Die Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken wurde durch die Wahlbezirksleitung und die Beisitzenden gemäß § 47 i. V. m. § 39 HmbBüWO und der Geschäftsanweisung für Wahlvorstände ordnungsgemäß durchgeführt.
- Der Wahlvorstand sortierte die gelben Stimmzettelhefte in zwei Stapel (eindeutig gültige und übrige) und zählte diese durch. Die jeweilige Anzahl wurde unter den Kennbuchstaben **E 1** und **E 2** in die Niederschrift eingetragen. Die eindeutig gültigen Stimmzettelhefte wurden ausgezählt, die übrigen gebündelt in die Wahlurne gelegt.
- Der Wahlvorstand zählte die insgesamt für eine Landesliste einer Partei abgegebenen Stimmen auf den eindeutig gültigen Stimmzettelheften gem. § 39 Absatz 5 HmbBüWO aus. Die Ergebnisse wurden von der Wahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben.
- Die ermittelten Zwischensummen wurden unter Nr. 4 in die Niederschrift eingetragen.
- 3.5 Das unter Nr. 4 der Niederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis zur Zusammensetzung der Fraktionsstärken im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben. Die Schnellmeldung ist erfolgt.
- 3.6 Die ausgezählten Stimmzettelhefte werden mit dieser Niederschrift in die Wahlurne gelegt und diese verschlossen und versiegelt.

4. Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken in der Bürgerschaft



Als Schnellmeldung sind **unverzüglich** telefonisch durchzugeben:

- die Wahlbezirksnummer,
- der Name der Wahlbezirksleitung und
- die Zahlen in den grau hinterlegten Feldern.

	Anzahl
Gelbe Stimmzettelhefte (Landeslisten)	
Rote Stimmzettelhefte (Wahlkreislisten)	

Als Ergebnis wurde ermittelt:

← Kennbuchstaben →

A 1	Wahlberechtigte laut Wahlberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk ¹	A 1	
A 2	Wahlberechtigte laut Wahlberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk ¹	A 2	
A	(A 1 + A 2) Im Wahlberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹	A	

¹ Die Zahlenangaben sind dem Abschlussblatt des Wahlberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen.

B 1	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (Anzahl gültige Wahlscheine)	B 1	
B 2	Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis (siehe Nr. 3.3)	B 2	
E 1	Gelbe Stimmzettelhefte des Sonderstapels	E 1	
E 2	Eindeutig gültige gelbe Stimmzettelhefte	E 2	
F	Gültige Stimmen insgesamt (Summe F1 bis F...)*	F	

F 1	Partei A	F 1	
F 2	Partei B	F 2	
F 3	Partei C	F 3	
F 4	Partei D	F 4	
F	F ...	

Kontrollrechnung Wählerinnen und Wähler

B 1	+	B 2	=	Anzahl gelbe Stimmzettelhefte

Die Summe aus eingenommenen Wahlscheinen **B 1** und Stimmabgabevermerken **B 2** sollte mit der Anzahl der gelben Stimmzettelhefte übereinstimmen.

Ist dies auch nach einer nochmaligen Zählung nicht der Fall, so ist die Abweichung, soweit möglich, zu erläutern:

Kontrollrechnung gültige Stimmen

Summe von

F 1

 bis

F ...

 =

F

E 2

 ≤

F

 ≤

E 2 x 5

* Jede wählende Person hat 5 Stimmen. Die Anzahl der gültigen Stimmen darf deshalb das Fünffache der Anzahl der gültigen Stimmzettelhefte nicht übersteigen.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Wenn keine Nachzählung, dann folgenden Abschnitt streichen!

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes (*Vor- und Familienname*)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil (*Angabe der Gründe*):

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in der Niederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde:

- mit gleichem Ergebnis festgestellt
- erkennbar unter Nr. 4 berichtet und von der Wahlbezirksleitung bekannt gegeben.

- 5.2 Das Wahlergebnis wurde als Schnellmeldung unverzüglich telefonisch übermittelt.
- 5.3 Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken waren mindestens **3** Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter Wahlbezirksleitung und Schriftführung oder ihre Stellvertretungen, anwesend.
- 5.4 Bei allen Vorgängen wurde gemäß der Geschäftsanweisung für Wahlvorstände gehandelt.
- 5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und abschließend unterschrieben.

Hamburg, den 2. März 2025

_____	_____
Wahlbezirksleitung	Beisitzer/in
_____	_____
stellvertretende Wahlbezirksleitung	Beisitzer/in
_____	_____
Schriftführung	Beisitzer/in
_____	_____
stellvertretende Schriftführung	Beisitzer/in
_____	_____
Beisitzer/in	Beisitzer/in

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes (*Vor- und Familienname*) _____

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Niederschrift, weil (*Gründe angeben*):



Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Niederschrift mit Anlagen sowie die weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nicht ausfüllen! Wird bei der Wahlprüfung bearbeitet!

Von der/dem Beauftragten der Bezirkswahlleitung wurde die Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ auf Vollständigkeit überprüft.

(Unterschrift der/des Beauftragten)

Anlage 2: Gelbe Niederschrift für die Landeslisten



Freie und Hansestadt Hamburg



Diese Niederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlbezirk

--	--	--	--	--

Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landeslisten zur Bürgerschaftswahl am 2. März 2025

2. Wahlvorstand

Funktion	Familienname	Vorname
1. Wahlbezirksleitung		
2. Stellvertretende Wahlbezirksleitung		
3. Beisitzer/in und Schriftführung		
4. Beisitzer/in und stellvertretende Schriftführung		
5. Beisitzer/in		
6. Beisitzer/in		
7. Beisitzer/in		
8. Beisitzer/in		
9. Beisitzer/in		
10. Beisitzer/in		

In Abstimmung mit der Wahlgeschäftsstelle war/waren zusätzlich als Hilfskraft tätig:

Hilfskraft		
Hilfskraft		

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Landeslisten

- 2.1 Die gelben Stimmzettelhefte wurden erneut gezählt und das Ergebnis unter Nr. 3 bei Kennbuchstabe **B 4** in die Niederschrift eingetragen.
- 2.2 Die gültigen Wahlscheine („Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein“) wurden in die Niederschrift unter Nr. 3 bei Kennbuchstabe **B 1** übertragen.
Die Stimmabgabevermerke zur Bürgerschaftswahl (Wahlberechtigtenverzeichnis, Spalte 4) wurden bereits Sonntag gezählt und das Ergebnis aus der weißen Niederschrift unter Nr. 3 bei Kennbuchstabe **B 2** übertragen.
- 2.3 Die Stimmen wurden durch die Wahlbezirksleitung und die Beisitzenden gemäß § 41 HmbBüWO und Geschäftsanweisung ordnungsgemäß gezählt.
Der Wahlvorstand fasste über die Stimmzettelhefte vom Sonderstapel Beschluss. Die jeweilige Entscheidung wurde von der Wahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben und auf dem – auf der Rückseite des Stimmzettelheftes angebrachten und ausgefüllten – Aufkleber vermerkt.
Die ermittelten Stimmen wurden in die Abstreichlisten eingetragen und sind in das unter Nr. 3 in die Niederschrift eingetragene Ergebnis eingeflossen.
- 2.4 Alle Stimmzettelhefte vom Sonderstapel (gültig und ungültig beschlossene) sind dieser Niederschrift beigelegt.
- 2.5 Das in Nr. 3 der Niederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis der Bürgerschaftswahl im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben.

3. Ermittlung des Wahlergebnisses der Landeslisten



Als Schnellmeldung sind **unverzüglich** telefonisch durchzugeben:

- die Wahlbezirksnummer,
- der Name der Wahlbezirksleitung und
- die Zahlen in den grau hinterlegten Feldern.

← Kennbuchstaben →

A 1	Wahlberechtigte laut Wahlberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk ¹	A 1	
A 2	Wahlberechtigte laut Wahlberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk ¹	A 2	
A	(A 1 + A 2) Im Wahlberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹	A	

¹ Die Zahlenangaben sind dem Abschlussblatt des Wahlberechtigtenverzeichnisses oder der weißen Niederschrift zu entnehmen.

B 1	Wähler und Wählerinnen mit Wahlschein (siehe Nr. 2.2) (Übernahme des Wertes B1 aus der Niederschrift vom Sonntag)	B 1	
B 2	Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis (siehe Nr. 2.2)	B 2	
E 1	Ungültige gelbe Stimmzettelhefte vom Sonderstapel	E 1	
E 2	Gültige gelbe Stimmzettelhefte	E 2	
B 4	Gelbe Stimmzettelhefte gesamt	B 4	
F	Gültige Stimmen insgesamt*	F	

Kontrollrechnung Stimmzettelhefte

E1	+	E2	=	B4
	+		=	

Kontrollrechnung gültige Stimmen

F 1	bis	F ...	=	F	≤	E 2	≤	F	≤	E 2 x 5

*Jede wählende

Person hat 5 Stimmen. Die Anzahl der gültigen Stimmen darf deshalb das Fünffache der Anzahl der gültigen Stimmzettelhefte nicht übersteigen.

F 1	Summe aller gültigen Stimmen der Partei A	F 1	
F 1 - H	Stimmen nach Heilungsregelung	F 1 - H	
F 1 - 0	Listenstimmen der Partei A	F 1 - 0	
F 1 - 1		F 1 - 1	
F 2	Summe aller gültigen Stimmen der Partei B	F 2	
F 2 - H	Stimmen nach Heilungsregelung	F 2 - H	
F 2 - 0	Listenstimmen der Partei B	F 2 - 0	
F 2 - 1		F 2 - 1	

4. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung der Landeslisten

- 4.1 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses der Landeslisten waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Wenn keine Nachzählung, dann folgenden Abschnitt streichen!

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes (*Vor- und Familienname*)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil (*Angabe der Gründe*):

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in der Niederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde:

- mit gleichem Ergebnis festgestellt
 erkennbar unter Nr. 3 berichtigt und von der Wahlbezirksleitung bekanntgegeben.

- 4.2 Das Wahlergebnis der Landeslisten (grau hinterlegte Felder) und der Name der Wahlbezirksleitung wurden als Schnellmeldung unverzüglich telefonisch übermittelt.
- 4.3 Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Landeslisten waren mindestens **3** Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter Wahlbezirksleitung und Schriftführer/in oder ihre Stellvertretungen, anwesend.
- 4.4 Bei allen Vorgängen wurde gemäß der Geschäftsanweisung für Wahlvorstände gehandelt.

4.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen abschließend unterschrieben.

Hamburg, den 3. März 2025

Wahlbezirksleitung

Beisitzer/in

stellvertretende Wahlbezirksleitung

Beisitzer/in

Schriftführung

Beisitzer/in

stellvertretende Schriftführung

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

4.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes (*Vor- und Familienname*)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Niederschrift, weil (*Angabe der Gründe*):

4.7 Alle gelben Stimmzettelhefte, die nicht dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden verpackt.



Es ist sicherzustellen, dass die Niederschrift mit Anlagen sowie die weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nicht ausfüllen! Wird bei der Wahlprüfung bearbeitet!

Von der/dem Beauftragten der Bezirkswahlleitung wurde die Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ auf Vollständigkeit überprüft.

(Unterschrift der/des Beauftragten)

Anlage 3: Rote Niederschrift für die Wahlkreislisten

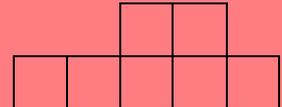


Freie und Hansestadt Hamburg



Diese Niederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlbezirk



Niederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahlkreislisten zur Bürgerschaftswahl am 2. März 2025

1. Wahlvorstand

Funktion	Familiennamen	Vorname
1. Wahlbezirksleitung		
2. Stellvertretende Wahlbezirksleitung		
3. Beisitzer/in und Schriftführung		
4. Beisitzer/in und stellvertretende Schriftführung		
5. Beisitzer/in		
6. Beisitzer/in		
7. Beisitzer/in		
8. Beisitzer/in		
9. Beisitzer/in		
10. Beisitzer/in		

In Abstimmung mit der Wahlgeschäftsstelle war/waren zusätzlich als Hilfskraft tätig:

Hilfskraft		
Hilfskraft		

2. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlkreislisten

- 2.1 Die roten Stimmzettelhefte wurden erneut gezählt und das Ergebnis unter Nr. 3 bei Kennbuchstabe **B 3** in die Niederschrift eingetragen.
- 2.2 Die Stimmen wurden durch die Wahlbezirksleitung und die Beisitzenden gemäß § 41 Hmb-BüWO und Geschäftsanweisung ordnungsgemäß gezählt.
- Der Wahlvorstand fasste über die Stimmzettelhefte vom Sonderstapel Beschluss. Die jeweilige Entscheidung wurde von der Wahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben und auf dem – auf der Rückseite des Stimmzettelheftes angebrachten und ausgefüllten – Aufkleber vermerkt.
- Die ermittelten Stimmen wurden in die Abstreichlisten eingetragen und sind in das unter Nr. 3 in die Niederschrift eingetragene Ergebnis eingeflossen.
- 2.3 Alle Stimmzettelhefte vom Sonderstapel (gültig und ungültig beschlossene) sind dieser Niederschrift beigelegt.
- 2.4 Das in Nr. 3 der Niederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis der Bürgerschaftswahl im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlbezirksleitung mündlich bekannt gegeben.

3. Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahlkreislisten

Als Schnellmeldung sind **unverzüglich** telefonisch durchzugeben:

- die Wahlbezirksnummer,
- der Name der Wahlbezirksleitung und
- die Zahlen in den grau hinterlegten Feldern.

Kennbuchstaben

C 1	Ungültige rote Stimmzettelhefte vom Sonderstapel	C 1	
C 2	Gültige rote Stimmzettelhefte	C 2	
B 3	Rote Stimmzettelhefte gesamt	B 3	
D	Gültige Stimmen insgesamt*	D	

Kontrollrechnung Stimmzettelhefte

C1	+	C2	=	B3
	+		=	

Kontrollrechnung gültige Stimmen

D 1	bis	D ...	=	D		C 2	≤	D	≤	C 2 x 5

* Jede wählende Person hat 5 Stimmen. Die Anzahl der gültigen Stimmen darf deshalb das Fünffache der Anzahl der gültigen Stimmzettelhefte nicht übersteigen.

D 1	Gültige Stimmen aller Kandidierenden der Partei 1	D 1	
D 1 - 1	Mustermann, Max	D 1 - 1	
D 1 - 2	Musterfrau, Erika	D 1 - 2	

D 2	Gültige Stimmen aller Kandidierenden der Partei 2	D 2	
D 2 - 1	Musterfrau, Maria	D 2 - 1	
D 2 - 2	Mustermann, Manfred	D 2 - 2	

D 3	Gültige Stimmen aller Kandidierenden der Partei 3	D 3	
D 3 - 1	Mustermann, Mirco	D 3 - 1	
D 3 - 2	Musterfrau, Madeleine	D 3 - 2	

4. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung der Wahlkreislisten

- 4.1 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahlkreislisten waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Wenn keine Nachzählung, dann folgenden Abschnitt streichen!

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes (*Vor- und Familienname*)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil (*Angabe der Gründe*):

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in der Niederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde:

- mit gleichem Ergebnis festgestellt
 erkennbar unter Nr. 3 berichtet und von der Wahlbezirksleitung bekanntgegeben.

- 4.2 Das Wahlergebnis der Wahlkreislisten (grau hinterlegte Felder) und der Name der Wahlbezirksleitung wurden als Schnellmeldung unverzüglich telefonisch übermittelt.
- 4.3 Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlkreislisten waren mindestens **3** Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter Wahlbezirksleitung und Schriftführer/in oder ihre Stellvertretungen, anwesend.
- 4.4 Bei allen Vorgängen wurde gemäß der Geschäftsanweisung für Wahlvorstände gehandelt.

4.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen abschließend unterschrieben.

Hamburg, den 3. März 2025

Wahlbezirksleitung

Beisitzer/in

stellvertretende Wahlbezirksleitung

Beisitzer/in

Schriftführung

Beisitzer/in

stellvertretende Schriftführung

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

4.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes (*Vor- und Familienname*)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Niederschrift, weil (*Angabe der Gründe*):

4.7 Alle roten Stimmzettelhefte, die nicht dieser Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden verpackt.



Es ist sicherzustellen, dass die Niederschrift mit Anlagen sowie die weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nicht ausfüllen! Wird bei der Wahlprüfung bearbeitet!

Von der/dem Beauftragten der Bezirkswahlleitung wurde die Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ auf Vollständigkeit überprüft.

(Unterschrift der/des Beauftragten)

Anlage 4: Notwendige Berichtigung des Melderegisters



Freie und Hansestadt Hamburg

Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 2. März 2025

Notwendige Berichtigung des Melderegisters

Wahlbezirk Nr.: ____

Hinweis für den Wahlvorstand:

In diese Liste sind die Personen einzutragen, bei denen unrichtige Angaben im Wahlberechtigtenverzeichnis festgestellt werden.

Der ausgefüllte Vordruck ist in den Ergebniskarton zu verpacken

Lfd. Nr.	Vor- und Familienname	Geburtsdatum	Anschrift lt. Wahlberechtigtenverzeichnis	Berichtigung (z. B. neue Anschrift), sonstige Bemerkungen

Stempel der Wahlgeschäftsstelle

An Hamburg Service vor Ort

Bearbeitungsvermerk: Obige Angaben geprüft und – soweit erforderlich – im Melderegister berichtigt.

Hamburg, den _____

Datum und Unterschrift des Sachbearbeiters bzw. der Sachbearbeiterin

Anlage 5: Verweisung an die Wahldienststelle



Freie und Hansestadt Hamburg
Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 2. März 2025
Verweisung an die Wahldienststelle

Wahlbezirk Nr.: _____

An Wahldienststelle

Frau/Herr

.....
(Vorname, Familienname)

wohnhaft

Obige Person

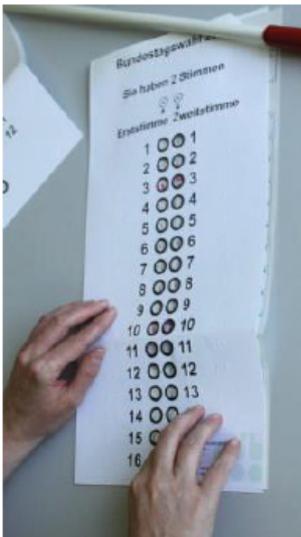
- ist im Wahlberechtigtenverzeichnis (einschließlich ungeordneter Nachtrag) weder eingetragen, noch gestrichen worden
ist in dem Wahlberechtigtenverzeichnis unter der Nummer eingetragen, aber mit folgendem Streichungsgrund gestrichen worden:
.....
ist in dem Wahlberechtigtenverzeichnis unter der Nummer mit Sperrvermerk W eingetragen, hat aber keinen Wahlschein dabei

Eine vorherige telefonische Klärung mit der Wahldienststelle war ergebnislos.

Hamburg, den 2. März 2025

.....
(Unterschrift)

Anlage 8: Tipps zum Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderung



Blinde und sehbehinderte Menschen benötigen genaue Ortsangaben. Formulieren Sie zum Beispiel: „Wenn Sie sich um 180 Grad drehen und ca. 2 Meter geradeaus laufen, befindet sich der Eingang der Wahlkabine direkt vor Ihnen“.

Gehörlose und schwerhörige Menschen

Sprechen Sie nicht überlaut bzw. schreiben Sie nicht. Bei Nutzung von Hörgeräten ist die Lautstärke bereits so eingestellt wie für den Menschen mit Hörbehinderung notwendig.

Legen Sie Papier und Stift bereit. Damit können Sie bei Bedarf schriftlich kommunizieren.

Achten Sie darauf, dass Sie nicht im Schatten stehen. Für Menschen mit Hörbehinderung ist es wichtig, dass ihr Gesicht immer gut sichtbar ist (zum Absehen der Worte von Ihrem Mund). Halten Sie beim Sprechen nicht die Hand vor den Mund.

Sprechen Sie bitte langsam, deutlich und mit guter Betonung. Im Idealfall unterstützen Sie das Gesagte durch natürliche Gesten, Gebärden, Mimik und Körpersprache.

Tipps für Wahlhelferinnen
und Wahlhelfer im Umgang
mit Wählerinnen und
Wählern mit Behinderung



BKB Bundeskompetenzzentrum
Barrierefreiheit e. V.

Marienstraße 30
10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 300 23 10-10
Telefax +49 (0) 30 300 23 10-11

info@barrierefreiheit.de
www.barrierefreiheit.de

Bildnachweise

Titelbild: © BSK

Wahlschablone:

© Deutsche Blindenstudienanstalt e. V. (blista)

Notfallanzeiger: © Telegärtner Elektronik GmbH

www.barrierefreiheit.de

BKB

Bundeskompetenzzentrum
Barrierefreiheit

BKB

Bundeskompetenzzentrum
Barrierefreiheit

Vielleicht sind Sie unsicher, wie Sie sich gegenüber Menschen mit Behinderung verhalten sollen, die zu Ihnen in den Wahlraum kommen. Als „Experten in eigener Sache“ haben wir Tipps zusammengestellt, die Ihnen bei der Begegnung mit behinderten Menschen helfen sollen.

Klingt banal, ist aber wichtig:

Begrüßen Sie den Menschen mit Behinderung zuerst – und nicht die Hilfsperson. Wenden Sie sich im Gespräch direkt an die behinderte Person, auch wenn eine Hilfsperson oder ein Gebärdensprachdolmetscher anwesend ist. Auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen (so genannter „geistiger“ Behinderung) möchten direkt angesprochen werden.

Sprechen Sie mit Menschen mit Behinderungen wie mit allen anderen auch. Verwenden Sie „Sie“ (und nicht „Du“).

Sie müssen nicht „überevorsichtig“ sein. Sie können selbstverständlich auch Wörter verwenden, die im Bezug zur jeweiligen Behinderung stehen. Sie können zum Beispiel einem Menschen im Rollstuhl den Weg weisen mit den Worten „Gehen Sie geradeaus...“ oder einen blinden Menschen verabschieden mit „Auf Wiedersehen!“.

Helfen ist gut – aber die Hilfe muss auch gewünscht sein. Menschen mit Behinderung trainieren intensiv, um möglichst viele Dinge im Alltag ohne fremde Hilfe erledigen zu können. Bevor Sie gut gemeint tatkräftig Hilfe leisten, fragen Sie, ob und – wenn ja – wie Sie helfen können.

Seien Sie bitte nicht enttäuscht, wenn Ihr freundliches Hilfeangebot dankend abgelehnt wird.

Nehmen Sie sich die Zeit, die nötig ist. Haben Sie Geduld, wenn die Wählerin oder der Wähler mit Behinderung mehr Zeit für Fragen und Antworten benötigt, zum Beispiel aufgrund von Artikulations-schwierigkeiten. Warten Sie ab, bis Sie eine Antwort erhalten. Erläutern Sie Sachverhalte auf verschiedene Arten, zum Beispiel durch Zeigen auf Wahldokumente.

Verhalten im Notfall:

Aktuell erfolgt bei Notfällen häufig nur ein akustischer Alarm. Das gilt auch für den Aufzug. Im Falle eines Alarms vergewissern Sie sich bitte, ob er auch hörbehinderte Menschen erreicht hat und ob Menschen mit Seh Einschränkung, Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer und andere gehbehinderte Personen beim Verlassen des Gebäudes Unterstützung benötigen.



Bildschirmseite eines Aufzug-Notruf-Systems für Menschen mit Hörbehinderung

Wenn Sie einen Notfall bei der Meldestelle anzeigen, machen Sie auf Personen mit Unterstützungsbedarf aufmerksam.

Empfehlungen bezogen auf bestimmte Behinderungsformen:

Menschen mit Gehbehinderung

Bieten Sie Sitzgelegenheiten an.

Auch Seniorinnen und Senioren freuen sich über eine Sitzmöglichkeit – gerade bei etwas längeren Wegen oder Wartezeiten. Ideal sind Stühle mit Armlehnen, da diese das Aufstehen erleichtern.

Menschen im Rollstuhl sollten Sie keine

Treppen hoch oder hinunter tragen.

Bei Menschen, die auf die Nutzung eines Elektrorollstuhls angewiesen sind, wäre das aufgrund des Gewichts des Elektrorollstuhls ohnehin nicht möglich. Auch deshalb sind barrierefreie Wahllokale so wichtig. Auf seinen Wunsch hin können Sie ausnahmsweise einen Menschen im falt- oder Sportrollstuhl über ein bis zwei Stufen hinweg helfen. Bitte lassen Sie sich von dem Rollstuhlnutzer in die Hilfeleistung einweisen.

Blinde und sehbehinderte Menschen

Wenn ein blinder Mensch geführt werden möchte, bieten Sie Ihren Arm zum Festhalten an.

Die blinde Person spürt Ihre Bewegungen und folgt automatisch. Bitte weisen Sie auf Hindernisse hin, bei Treppen auf die erste und die letzte Stufe. Falls ein Handlauf vorhanden ist, weisen Sie bitte auf diesen hin. Lassen Sie einen blinden oder sehbehinderten Menschen nicht kommentarlos alleine, sondern verabschieden Sie sich hörbar.

Anlage 9: Beispiele für ungültige Stimmen

Stimmzettelhefte sind ungültig, wenn sie

- **nicht amtlich hergestellt** sind (bspw. einem Wahlplakat entnommen),
- zwar gekennzeichnet, aber **völlig durchgestrichen** oder **durchgerissen** sind,
- nicht gekennzeichnet (**leer**) sind,
- nur aus einem **Teilstück** des amtlichen Stimmzettelhefts bestehen, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
- für einen **anderen Bezirk/Wahlkreis** bestimmt sind,
- für eine andere Wahl bestimmt sind oder für eine frühere Wahl bestimmt waren,
- einen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthalten. Ein Zusatz oder Vorbehalt ist jede über die bloße Stimmabgabe hinausgehende verbale Beifügung („Alles Mist“, „Stimme gilt nur, wenn XX Bürgermeister wird“, usw.), egal ob sich diese eindeutig auf den gekennzeichneten Wahlvorschlag bezieht oder nicht und ob dadurch Unklarheit über den Willen der wählenden Person hervorgerufen wird oder nicht. Keine Zusätze liegen bei neutralen Zeichen, z. B. Strichen, kurzen Anmerkungen zur Gültigkeit der Kennzeichnung („gilt“) oder Korrektur einer Kennzeichnung vor.
- **mehr als die erlaubte Maximalzahl** von 5 Kreuzen aufweisen und nicht alle über die Maximalzahl hinausgehenden Kreuze zweifelsfrei getilgt sind bzw. der Wille durch ein „gilt“ oder dergleichen nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
 - ➔ bei Auszählung der Landeslisten-Stimmzettelhefte (gelb) ist die **Heilungsregelung** anzuwenden, siehe Punkt 9.2.2 der Geschäftsanweisung
- **Streichungen** oder **Hinzufügungen** im Bereich der Namen der Kandidierenden aufweisen,
- einen Hinweis auf den **Namen der Wählerin/des Wählers** enthalten (bspw. wenn die Wahlbenachrichtigung beiliegt oder der Name im oder auf dem Stimmzettelheft vermerkt ist),
- in einem für die Kennzeichnung vorgesehenen Feld **statt eines Kreuzes Beschädigungen** aufweisen (z. B. Riss oder Loch).

Stimmen sind ungültig, wenn

- sie den **Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen** lassen,
- sie mit einem **Fragezeichen** versehen wurden,
- zwar angekreuzt wurde, das Kreuz aber mehr als geringfügig über ein Kreisfeld hinausragt und **sich über mehrere Felder erstreckt**, auch wenn der Schnittpunkt in einem Kreis liegt,
- bis auf ein Kreisfeld alle Kreisfelder gekennzeichnet sind.

Anlage 10: Quittung Wahlurnenübergabe

Wahlbezirk

--	--	--	--	--

Quittung Wahlurnenübergabe

Sonntag, 02.03.2025

(Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen ☒)

Am 02.03.2025 wurde 1 Wahlurne um _____ Uhr
übergeben an:

Hausmeister/in, internes Personal

(Name)

Sicherheitsdienst

(Name)

Fahrer/in Umfuhr

(Name)

Das Siegel der Wahlurne ist unverletzt.

Unterschrift der entgegennehmenden Person

1 Exemplar ist für die Wahlbezirksleitung (Seite 1)
1 Exemplar ist für die Person, die die Wahlurne entgegennimmt (Seite 2)
Die Quittung ist 3 Monate aufzubewahren.

Wahlbezirk

--	--	--	--	--

Quittung Wahlurnenübergabe

Montag, 03.03.2025

(Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen ☒)

Am 03.03.2025 wurde 1 Wahlurne um _____ Uhr
übergeben von:

Hausmeister/in, internes Personal

(Name)

Sicherheitsdienst

(Name)

Oder:

Die Wahlurne stand im Auszählzentrum bereit. Die Aushändigung der zweiten Seite entfällt in diesen Fällen.

Das Siegel der Wahlurne ist unverletzt.

Unterschrift der entgegennehmenden Person

1 Exemplar ist für die Wahlbezirksleitung (Seite 1)

1 Exemplar ist für die Person, die die Wahlurne aushändigt (Seite 2)

Die Quittung ist 3 Monate aufzubewahren.

Anlage 11: Handreichung Wahlbeobachtung

Da die Öffentlichkeit der Wahl ein wichtiges Wahlrechtsprinzip ist, besteht für jedermann die Möglichkeit, sich von der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahl durch Beobachtung vor Ort ein Bild zu machen. Mitglieder des Wahlvorstandes sind grundsätzlich nicht zur Interaktion mit beobachtenden Dritten verpflichtet, sollten aber für Fragen offen sein. Das Verhalten beobachtender Dritter unterliegt Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt auch nicht wahlberechtigter Personen im Wahllokal (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit von 8 Uhr bis zur mündlichen Ergebnisverkündung 	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Auszählung • Wählende dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden • Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit von Personen, die sich länger im Wahlraum aufhalten • Wahlpropaganda
<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes
<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. generelle Fragen an den Wahlvorstand • Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis • Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/nicht gewählt hat • Forderung einer Nachzählung
<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch • Führen von Strichlisten während der Auszählung • Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des Wahlheimnisses • Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln • Kein Recht auf Beobachtung/Teilnahme an der Übermittlung der Schnellmitteilung
<ul style="list-style-type: none"> • Medienberichterstattung während der Wahlhandlung mit Zustimmung des Wahlvorstandes • Medienberichterstattung während der Auszählung in Abstimmung mit dem Wahlvorstand 	<ul style="list-style-type: none"> • Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Wahleinspruch bei der Hamburgischen Bürgerschaft innerhalb von 2 Monaten nach dem Wahltag 	<ul style="list-style-type: none"> • Wahleinspruch beim Wahlvorstand

Bei Verstößen gegen die Regeln soll zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden, bei wiederholtem Verstoß oder gravierenden Störungen kann die Person des Wahllokals verwiesen werden. Ist wegen Störung eine ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung nicht möglich, ist die Auszählung ggf. bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen.

Bei erzwungener oder unabweisbarer Unterbrechung sind alle Unterlagen einschließlich der Stimmzettel vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die öffentliche Stimmenauszählung fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die Wahlgeschäftsstelle zu verständigen. Können ordnungsgemäße Zustände auch dann nicht hergestellt werden, ist die Polizei hinzuzuziehen.

Anlage 12: Plakat zur Auszählung am Sonntag

BÜRGERSCHAFTSWAHL 2025: VORLÄUFIGE FRAKTIONSSTÄRKEN

SONNTAG, 2. März 2025


 Hamburg

 Eintragen in die Niederschrift

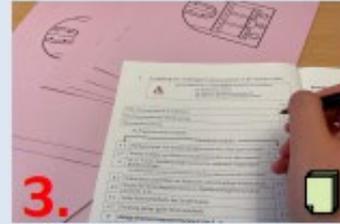
Vorbereitung



1. Unbenutzte Stimmzettelhefte und Wahlkabinen beiseite stellen



2. Stimmzettelhefte nach Farben sortieren



3. Rote und gelbe Stimmzettelhefte zählen



4. Rote Stimmzettelhefte in Kartons in die Wahlurne verpacken



5. Stimmgabevermerke und Wahlscheine zählen

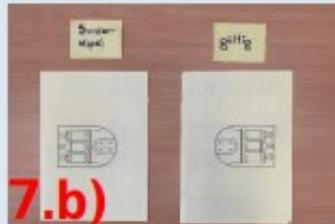


6. Werte in die weiße Niederschrift eintragen

Auszählung



7.a) Gelbe Stimmzettelhefte prüfen: eindeutig gültige Stimmzettelhefte nach Parteien abstreichen



7.b) Nicht eindeutig gültige gelbe Stimmzettelhefte auf den separaten Sonderstapel legen



8. Zählen der gelben gültigen Stimmzettelhefte und der Stimmzettelhefte vom Sonderstapel

Abschluss



9. Ergebnisse der Abstreichlisten auf dem Hilfsblatt addieren



10. Ergebnis bei der Ergebnisannahme melden



11. Niederschrift vervollständigen



12. Aufwandsentschädigung auszahlen



13. Wahlunterlagen verpacken und Wahllokal aufräumen



14. Wahlurne schließen und versiegeln

VIELEN DANK FÜR IHREN EINSATZ!

Anlage 13: Plakat zur Auszählung am Montag

BÜRGERSCHAFTSWAHL 2025: ABLAUF DER AUSZÄHLUNG

MONTAG, 3. März 2025



Eintragen in die Niederschrift

Vorbereiten



1.

Siegel prüfen



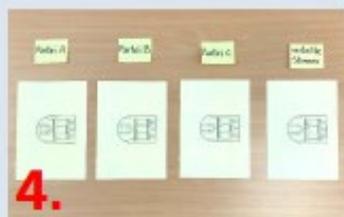
2.

Gelbe Stimmzettelhefte und
Sonderstapel getrennt zählen

3.

Anzahl Stimmabgabevermerke und
Wahlscheine in Niederschrift übertragen

Zählen der Stimmen



4.

Gelbe Stimmzettelhefte
feinsortieren

5.

Über "Sonderstapel" beschließen



6.

"Stapel für verteilte Stimmen"
auszählen und Stimmen abstreichen

7.

"Parteien-Stapel" auszählen
und Stimmen abstreichen

8.

Endergebnis der Abstreichlisten
in Niederschrift übertragen

9.

Ergebnis gelbe Niederschrift
melden

10.

Gelbe Stimmzettelhefte
verpacken

11.

Genauso die roten
Stimmzettelhefte auszählen

12.

Ergebnis rote Niederschrift
melden

Abschluss



13.

Aufwandsentschädigung
auszahlen

14.

Wahlunterlagen verpacken und
Wahllokal aufräumen

15.

Ergebniskarton zur
Annahmestelle bringen

VIELEN DANK FÜR IHREN EINSATZ!

Anlage 14: Material für den Wahlvorstand am Wahlsonntag

Im Materialsack	Anzahl
Geschäftsanweisung für den Wahlvorstand	1
Rechtsgrundlagen Bürgerschaftswahl (DIN A4)	1
Adressen- und Straßenverzeichnis	1
DIN-A2-Plakat „Wahlbekanntmachung“	2
DIN-A1-Plakat „Bürgerschaftswahl 2025 – Ermittlung der Fraktionsstärken“	1
Blanko-Wahlbenachrichtigungskarten	150
Hinweisschilder mit Wahlbezirksnummer	4
Hinweisschilder „Auszählung Montag“	3
Hinweisschilder Pfeile, wasserfest	10
Schreibblock, DIN A4, kariert	1
Block Haftnotizen, 12,7 x 7,6 cm	1
Kugelschreiber, blau	15
Kugelschreiber, rot, für Stimmabgabevermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis	1
Permanentmarker	1
Transparentes Klebeband (Rolle) und Abroller	1
Gummierte Blattwender	5
Abfallbeutel (für nicht genutzte Stimmzettel u. Restmüll) mit Wahlbezirksnummer	5
Taschenrechner	1
Brieföffner (zum Zuschneiden Bindfaden)	1
Bindfaden, Rolle à 10 Meter	1
Pflaster	1 Heft
Aufkleber „Musterstimmzettel“ für die Stimmzettelhefte	1 Blatt
Siegel zum Verkleben des Einwurfschlitzes der Wahlurne (von innen, 50 x 10 cm)	1
Siegeletiketten	1 Blatt
Niederschrift, weiß, „vorläufige Fraktionsstärken“	1
Abstreichlisten, weiß, „vorläufige Fraktionsstärken“	Paket
Hilfsblatt zur Ermittlung der vorläufigen Fraktionsstärken	1
Ergebniskarton Bürgerschaftswahl	1
Aktendeckel, blau, gefaltet	5
Sichtschutz für das Wahlberechtigtenverzeichnis, weiß, Wellpappe	1
In der Urne	Anzahl
Stimmzettelhefte (gelbe und rote) in Kartons	diverse
Faltkarton, blanko, gefaltet	12
Nicht in der Urne, aber im Wahllokal	Anzahl
Wahlkabinen aus Pappe, je 2 gemeinsam verpackt	4

Anlage 15: Material für den Wahlvorstand am Auszählungsmontag

Im Materialsack (mit Aufkleber „MONTAG“)	Anzahl
DIN-A1-Plakat „Bürgerschaftswahl 2025 – Ablauf der Auszählung“	1
Hinweisschilder „Auszählung Montag“	3
Schreibblock, DIN A4, kariert	1
Block Haftnotizen, 12,7 x 7,6 cm	1
Aufkleber für Stimmzettel des Sonderstapels	7 Bögen
Kugelschreiber, blau	10
Permanentmarker	1
Taschenrechner	1
Transparentes Klebeband (Rolle) und Abroller	1
Abfallbeutel mit Wahlbezirksnummer	1
Pflaster	1 Heft
Siegeletiketten für Archivkartons und Ergebniskarton	30 Stück
Abstreichlisten Landeslisten, gelb, passend zum Stimmzettelheft	Paket
Abstreichlisten Wahlkreislisten, rot, passend zum Stimmzettelheft	Paket
Abstreichlisten blanko, weiß	Paket
Niederschrift für die Landeslisten, gelb, passend zum Stimmzettelheft	1
Niederschrift für die Wahlkreislisten, rot, passend zum Stimmzettelheft	1
Aufkleber für die Archivkartons Stimmzettelhefte Landeslisten, gelb	6
Aufkleber für die Archivkartons Stimmzettelhefte Wahlkreislisten, rot	6

Anlage 16: Aufbauanleitung der Wahlkabine

